

Gemeinde Binningen

**Revision der Zonenplanung Siedlung und Landschaft
Mitwirkungsbericht gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes
über die Raumplanung**

3. September 2008



Planteam

Auftrag Revision der Zonenplanung Siedlung und Landschaft
Auftraggeberin Einwohnergemeinde Binningen
Auftragnehmer **Planteam S AG**; Sissacherstrasse 20, 4460 Gelterkinden
Tel. 061 985 44 22 Fax. 061 985 44 23
gelterkinden@planteam.ch; www.planteam.ch
SQS – Zertifikat ISO 9001 am 11. Juli 1999
Roger Michelon, dipl. Kult. Ing. ETH/SIA, Planer FSU / Reg A
Markus Vogt, dipl. Agro Ing. HTL
bin_mitwirkungsbericht.doc

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1	Ablauf der öffentlichen Mitwirkung	1
2	Informationsveranstaltungen	1
3	Anregungen aus der Bevölkerung	1
4	Stellungnahme des Gemeinderates	2
5	Tabelle: Anträge aus der öffentlichen Mitwirkung	4

1 Ablauf der öffentlichen Mitwirkung

Die Revision der Ortsplanung Binningen bestehend aus

- Zonenplan Siedlung und Landschaft inkl. Lärmempfindlichkeitsstufenplan
- Zonenreglement Siedlung und Landschaft
- Strassennetzplan
- Planungsbericht nach Art. 47 RBV

lag in den Räumlichkeiten der Bauabteilungen der Gemeinde Binningen vom 6. November bis zum 31. Dezember 2007 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Die Unterlagen konnten während dem gleichen Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Binningen eingesehen werden. Das Mitwirkungsverfahren wurde im Binninger Anzeiger vom 18. Oktober 2007, 25. Oktober 2007 und 1. November 2007 bekannt gemacht.

2 Informationsveranstaltungen

Die Planungsarbeiten wurden der Bevölkerung an drei themenspezifischen Informationsveranstaltungen vorgestellt.

Eine allgemeine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung fand am Montag, den 5. November 2007 im Kronenmattsaal statt. Weiter bestand am Mittwoch, den 14. November 2007 und Donnerstag, den 29. November 2007 für Interessierte die Möglichkeit mit den Planungsverantwortlichen die Vorlage im Detail zu diskutieren. Diese beiden Veranstaltungen führte die Gemeinde in den Räumlichkeiten der Bauabteilungen durch.

3 Anregungen aus der Bevölkerung

Die Mitwirkungsmöglichkeit wurde von der Bevölkerung rege genutzt. Während der Auflagezeit des Planungswerkes gingen auf der Gemeinde Stellungnahmen ein von 27 Privatpersonen (davon eine Eingabe mit 123 Mitunterzeichnenden und eine weitere mit 101 Unterschriften), von acht Vereinen / Organisationen / Parteien und zwei Nachbargemeinden.

Die öffentliche Mitwirkung stellt die Grundzüge der Ortsplanungsrevision nicht in Frage. Die Mitwirkenden äussern sich zum Systemwechsel bei der Nutzungsziffer nur vereinzelt.

Die Anregungen und Vorschläge behandelten im Wesentlichen die folgenden Schwerpunktthemen:

- Grenzziehung zwischen Zone W2a dicht und Zone W2a locker
- Festlegen von Naturschutzeinzelobjekten
- Verkehr und Lärm, Strassenkategorien im Strassennetzplan
- Zukünftige Nutzung des Gebiets Bruderholz

Die Fachgruppe Ortsplanungsrevision beriet die Eingaben aus der Mitwirkung an der Sitzung vom 19. Mai 2008 und stellte Anträge an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat entschied an der Sitzung vom 23. September 2008 über die Vorschläge der Fachgruppe und verabschiedete die Planungsinstrumente zu Händen des Einwohnerrates.

In der Tabelle „Anträge aus der öffentlichen Mitwirkung“ sind die Eingaben der Parteien, Organisationen und der Privatpersonen wiedergegeben und die Antworten / Entscheide des Gemeinderates aufgeführt.

4 Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die verschiedenen raumwirksamen Bedürfnisse berücksichtigt werden und dass die Planung ausgewogen ist. Das Planungswerk unterstützt die Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren. Die Grundzüge der Planung werden von der Bevölkerung mitgetragen.

Der Gemeinderat nimmt verschiedene Optimierungsvorschläge zu einzelnen Bestimmungen dankend zur Kenntnis. Die Reglementsbestimmungen und der Plan werden entsprechend den Hinweisen überarbeitet.

Die Beschlüsse des Gemeinderates zu den Themen, die in der öffentlichen Mitwirkung aufgegriffen wurden, sind im Folgenden zusammengefasst und begründet:

- Die Bevölkerungszahl von Binningen soll in den nächsten 15 Jahren in etwa gleich bleiben. Ziel ist es den zunehmenden Wohnflächenbedarf pro Person über verdichtete Bauweise in den bestehenden Bauzonen sowie mit dem Schliessen von Baulücken abzudecken. Baulanderschliessungen stehen nicht zur Diskussion.
- Der Gemeinderat belässt das ehemalige Baugebiet 2. Etappe auf dem Bruderholz (Acht Jucharten und Zwanzig Jucharten) in der Zone deren Nutzung noch nicht bestimmt ist gemäss § 19 Abs. 1, lit. f des Raumplanungs- und Baugesetzes. Der Entscheid einer Vergrösserung der Bauzone oder einer definitiven Zuteilung zum Landwirtschaftsland soll erst im Zuge einer nächsten Revision (in ca. 15 Jahren) gefällt werden.
- Die Wohnbauten und der Grünflächenanteil der Wohnzone W2a prägen die Siedlungsstruktur von Binningen wesentlich mit. Eine qualitative Entwicklung wird unter anderem mit der Differenzierung der bisherigen W2a-Zone in zwei verschiedene Zonen erreicht, die sich in ihrer Dichte unterscheiden. Mit der Unterscheidung deckt die Gemeinde auch unterschiedliche Wohnbedürfnisse ab. Dabei wird in der neuen Wohnzone W2a locker die Nutzung gegenüber heute leicht reduziert, so dass ihre Dichte in etwa wieder der ursprünglich vorgesehenen Dichte anfangs der 80er Jahre entspricht. Das heute maximal mögliche Nutzungspotenzial ist bisher nur von einzelnen Grundeigentümern beansprucht worden. Für diese gilt die Be-

standesgarantie. Die meisten Eigentümer in der neuen Zone W2a locker können auch in Zukunft ihre Parzellen besser ausnützen. Die neue Zone umfasst insbesondere auch die Parzellen des Wäfflerservitutes. Die neue Wohnzone W2a dicht entspricht weitgehend der bisherigen zweigeschossigen Wohnzone W2a. Der Gemeinderat hält deshalb an der Aufteilung fest. Im Gebiet „Ob dem Hügliacker“ wird die Zonenabgrenzung der effektiven Bebauungsstruktur angepasst.

- Der Gemeinderat verzichtet darauf Naturschutzobjekte im Rahmen der Ortsplanung zu schützen. Der Gemeinderat ist sich der Werte der Einzelobjekte bewusst. Er hat ein Bauminventar für gemeindeeigene Parzellen und Anlagen ausarbeiten lassen. Das Inventar bezeichnet die markanten und wertvollen Einzelbäume der Gemeinde Binningen. Basierend auf dem Inventar können z.B. bei Handänderungen Naturschutzobjekte mit privatrechtlichen Verträgen oder Grundbucheinträgen gesichert werden. Dieses Vorgehen ist flexibel und lässt den nötigen Spielraum für spezifische und objektbezogene Abmachungen.
- Am im räumlichen Konzept der Gemeinde Binningen definierten Verkehrskonzept hält der Gemeinderat fest. Die Hierarchien im Strassennetz sind auf die Raumnutzungen abgestimmt.

Tabelle: Anträge aus der öffentlichen Mitwirkung

In den nachfolgenden Tabellen sind die Anträge aus der Bevölkerung, der Organisationen, Vereine und der Gemeinden sowie die Behandlung und Argumentation des Gemeinderates wiedergegeben. Die Anträge wurden anonymisiert und den Absendern jeweils eine Nummer zugeordnet und thematisch sortiert.

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
20.1	K	Allgemeines	<p>Wir danken Ihnen für die Einladung zur Mitwirkung. Als Vertreter der [REDACTED] beurteilt der Vorstand des [REDACTED] den vorliegenden Entwurf als positiv. Er stellt mit Befriedigung fest, dass wichtige Anliegen unserer Mitglieder berücksichtigt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Grösse der Bauzonen und die Zoneneinteilung wird beibehalten. • Die bisherige bauliche Nutzung ist weiterhin möglich. Eine Ausnahme bildet die Zone W2a, in der bewusst die Nutzung leicht reduziert wird. • Die Lärmschutz-Empfindlichkeitsstufen schützen die Nachbarn vor unerwünschten Immissionen. • Das Zentrum soll aufgewertet und weiterentwickelt werden. • Die Gewerbezone und somit Raum für Dienstleistung und Gewerbe wird beibehalten • Die modernen Planungsinstrumente und Bauvorschriften in einheitlicher Form erleichtern die Informationen und Abfragen für alle Interessenten und Nutzer. <p>Die Differenzierung der bisherigen W2a-Zone ist zweckmässig. Einerseits wird die innere Verdichtung umgesetzt und andererseits ist weiterhin Bauen mit einem gehobenem Standard und grösseren Grundstücken möglich. Die neue Berechnung der Nutzung mit der Geschossflächenziffer ist zukunftsgerichtet und sollte gerechtere und architektonisch bessere Lösungen bringen.</p> <p>Mit der neuen Ortsplanung verfügt die Gemeinde über eine moderne und zukunftsgerichtete Grundlage. Sie bildet die Basis für</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			eine erfolgreiche Weiterentwicklung als attraktive und beliebte Gemeinde. Für die umsichtige Abwicklung des Planungsprozesses und die kompetente Arbeit sprechen wir Ihnen unseren Dank und Anerkennung aus. Es ist Ihnen gelungen, breite Kreise der Bevölkerung für Fragen über die Gestaltung und Entwicklung unserer Gemeinde zu sensibilisieren.	
21.0	K	Allgemeines	<p>A. Formelles Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens ist kein Nachweis der Legitimation erforderlich, steht diese doch gemäss Raumplanungsgesetz der ganzen Bevölkerung offen, was nicht heissen will, dass zumindest ein Teil der Unterzeichneten auch die enger gefasste aktive Legitimation in einem Beschwerdeverfahren erfüllen würde.</p> <p>B. Materielles Der Gemeinderat hat Anfang der jetzt ausgehenden Legislatur einen Strategischen Entwicklungs- und Finanzplan 2004 - 2012 vorgelegt, womit u.a. die Grundhaltung und die Stossrichtung für die Politik transparent gemacht werden sollen. Als Legislatur-Schwerpunkt wird darin die Ortsplanungsrevision mit verschiedenen Leitsätzen skizziert. Neben anderen Leitsätzen wird als Ziel ausdrücklich festgehalten, dass Binningen keine Erweiterung der Bauzonen anstrebt und im Leitsatz Natur und Landschaft wird festgehalten: „Das Landwirtschafts- und Naherholungsgebiet Bruderholz sowie die Landwirtschaftszone Westplateau sollen als regionale Siedlungstrenngürtel erhalten und aufgewertet werden.“ Wenn es dem Gemeinderat ernst ist mit der Umsetzung dieser Zielsetzungen, so kommt dies in der vorgelegten Planungsrevision jedenfalls nicht zum Ausdruck.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
21.5	K	Allgemeines	<p>Zusammenfassung Es ist den Unterzeichnern ein Anliegen dem Gemeinderat in Bezug auf seine in der Legislaturplanung geäusserten Zielsetzungen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>den Rücken zu stärken. Mit ein wenig mehr planerischem Mut kann der Gemeinde Binningen weit über den Planungshorizont hinaus eine attraktive Standortqualität gesichert werden, indem heute landwirtschaftlich genutzte Flächen auch formell der Landwirtschaftszone zugeordnet werden. Davon profitiert natürlich direkt auch der betroffene Landwirt (zu dem die Unterzeichneten übrigens in keiner Verbindung stehen) welchem eine rentable Betriebsgrösse und damit eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht wird. Viel wichtiger wird jedoch aus Gemeindesicht allen Einwohnern und nicht zuletzt den guten Steuerzahlern einen Grund mehr gegeben Binningen gegenüber anderen Wohnorten den Vorzug zu geben.</p> <p>Zur Untermauerung der in diesem Mitwirkungsbeitrag erhobenen Forderungen sind die Unterzeichneten daran alle politischen und rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, einschliesslich der Anhebung einer Gemeindeinitiative mit dem gleichen Anliegen.</p>	
27.1	K	Allgemeines	<p>██████████ lassen sich zum Entwurf des neuen Ortsplanes wie folgt vernehmen: Wir begrüssen dem Grundsatz nach die vorgeschlagene Ortsplanrevision und die mit ihr verfolgten Ziele. Die unter der Verantwortung des Gemeinderates bisher geleistete Arbeit ist von hoher Qualität. Die erläuternden Berichte vermitteln einen guten, umfassenden Einblick in die vorgeschlagene Revision.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
38.1	K	Allgemeines	<p>Grundsätzlich können wir feststellen, dass nicht nur die Aussagen unter dem Thema Analysen und Trends (Strategie), sondern auch die Entwicklungsziele im Wesentlichen auch für unsere Gemeinde zutreffen, weisen doch beide Gemeinden als typische Agglomerationsgemeinden in Bezug auf die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ähnliche Strukturen auf.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
39.1	K	Allgemeines	Die Einwohnergemeinde [REDACTED] hat Ihr neuer Ortsplan zur Kenntnis genommen. Dem Entwurf ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden.	Wird zur Kenntnis genommen.
21.1	-	Baugebiet 2. Etappe	<p>1. Baugebiet 2. Etappe: Bruderholz Nach dem bisherigen diese Gebiete betreffenden Teilzonenplan sind diese bis zu „deren definitiver Einzonung“ den Nutzungsbestimmungen der Landwirtschaftzone unterworfen. Diese Zonenplanung datiert aus dem Jahre 1985! Seither wird das ganze Gebiet wie bis anhin landwirtschaftlich genutzt. Eine den Zielsetzungen der Leitsätze entsprechende Planung wäre wohl zum nahegelegeneren Schluss gekommen diesen Siedlungstrenngürtel rechtlich dem faktischen Zustand anzupassen. Stattdessen wählten die Planer den bequemen Weg und weisen diese Gebiete der Zone nach § 19 Zif. f) RBG zu, also der Zone „deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder deren Nutzung erst später zugelassen wird. Ohne politisch irgendwo anzuecken oder als voreilig verschrien zu werden, wäre es nach immerhin 22 Jahren wohl an der Zeit diese Gebiete definitiv der Landwirtschaftzone zuzu-schlagen.</p> <p>Es kann über die Motivation des Gemeinderats zwar nur spekuliert werden. Sollte sich der Gemeinderat allerdings mehr von entschädigungsrechtlichen als von den eigenen Raumordnungsgesichtspunkten leiten, so bestünde dazu eigentlich gar kein Anlass. Nach feststehender bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist nämlich bei einer Nichteinzonung gar keine Entschädigung geschuldet.</p> <p>Antrag: Das bisherige „Baugebiet 2. Etappe“ ist vollständig der Landwirtschaftszone (oder eventualiter der Grünzone) zuzuweisen</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der TZP 2 datiert aus dem Jahre 1985, wurde aber auf Grund von Rechtsstreitigkeiten erst 1994 rechtsgültig und die letzte Entschädigungsklage wurde 1997 entschieden. Die Planungs- und Rechtssicherheit soll 15-20 Jahre betragen. Es handelt sich bei diesem Gebiet um die letzte und einzige Möglichkeit in Binningen für spätere Generationen auf demographische Entwicklungen ortsplanerisch zu reagieren.</p> <p>(siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
30.2	-	Baugebiet 2. Etappe, Grünflächen	<p>2. Grünflächen „Bruderholz“ Wir wenden uns gegen die Beibehaltung von bisherigen diversen Reservezonen auf dem „Bruderholz“ und beantragen, alle diese Flächen definitiv der Landwirtschaftszone zuzuteilen. Die Gebiete „Acht Jucharten“, „Auf dem Bruderholz“, „Bruederholzrain“, „St. Margarethen“, „Obere Zwanzig Jucharten“, „Untere Zwanzig Jucharten“, sowie die Fläche zwischen Leonhard Bartenschlag-Strasse und Schäublinstrasse (OeW Radio Studio Basel) sollen definitiv grün und unüberbaut bleiben. Ausnahmen sollen einzig die bisherigen Familiengärtenzonen bilden.</p> <p>Begründung: Seit vielen Jahren sind diese Flächen landwirtschaftlich genutzt und dienen den Einwohnern von Binningen als Naherholungsgebiet. Da kein Bedarf mehr besteht, diese Flächen innert einigen Jahren der einmal vor vielen Jahren im Zeitalter des Baubooms vorgesehenen Nutzung als Sportanlagen, Bauzonen und öffentliche Werke zuzuführen, besteht kein Interesse mehr, diese Zonen oder Teile davon als Baulandreserven auszuscheiden. Im Gegenteil, diese Zonen bilden gerade durch ihren natürlichen Grüngürtel gegen die Stadt Basel ein wichtiger Pluspunkt für die Wohnqualität in Binningen. Es ist nun an der Zeit, ehemalige überrissene Planungsideen zu revidieren und heutige Erkenntnisse und Bedürfnisse der Binnerer Bewohner einzubeziehen. Die Gemeinde Binningen braucht keine Baulandreserven mehr für eine weitere prosperierende Entwicklung. Binningen braucht auch der Stadt Basel keine stadtnahen neuen Quartiere zur Verfügung zu stellen oder deren Infrastruktur (Radio Studio Basel) zu unterstützen. Letzteres Projekt ist zudem aufgrund der fundamental geänderten SRG Strategie in den letzten Jahren als obsolet zu betrachten. Wir bitten Sie, unsere Vorbehalte zu den beiden erwähnten Teilbereichen der Ortsplanungsrevision aufzunehmen und entsprechende Änderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(Siehe Punkt 21.1 bis 21.4 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
36.1	-	Baugebiet 2. Etappe, Landschaftsschonzone	Wir beobachten täglich die vielen Fussgänger, Jogger und Drachenflieger, jung und alt, welche diese einmalige Aussichtslage geniessen. Deshalb bitte ich Sie, das ganze Gebiet der „Acht Jucharten“ inkl. Familiengärten und Friedhof mit der Landschaftsschonzone zu überlagern. Gleichzeitig scheint es mir sinnvoller, die jetzt de facto als Landwirtschaftszone genutzte Fläche statt nach §19f RGB der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	Antrag wird nicht berücksichtigt. Siehe Punkt 21.1
37.1	-	Baugebiet 2. Etappe, Landschaftsschonzone	Acht Jucharten Wir sind der Meinung, dass auch die östliche Hälfte dieses Gebiet, also die Parzelle 1816 -a) der Landwirtschaftszone zugewiesen und -b) mit Landschaftsschonzone überlagert werden sollte. Zudem möchten wir der Gemeinde beliebt machen, den Weg, welchen die Fussgänger entlang der Parzellengrenze innerhalb der Parzelle 1816 ertrampeln, ins Wegnetz aufzunehmen und zu befestigen. Es ist die natürliche Verbindung von der Drosselstrasse zum Gebiet Acht Jucharten. Das ganze Gebiet „Acht Jucharten“ ist ein von der Bevölkerung des Bruderholz- und Gundeldingerquartiers und von Binningen sehr stark genutztes Naherholungsgebiet von unschätzbarem Wert. Es wird derzeit landwirtschaftlich und für Freizeit (Drachenfliegen, Modelflieger) Jogger, Spaziergänger intensiv genutzt und geschätzt. Eine differenzierte Betrachtung der östlichen von der westlichen Seite des Marga Bürig Wegs macht keinen Sinn. Der Landschaftsschutzgedanken sollte auch bei der Betrachtung der Aussicht von der Schäublinstrasse her langfristig erhalten bleiben. Wir stellen uns aber auch die Frage, weshalb der beliebte und viel genutzte Aussichtspunkt an der Wilhelm Denz Strasse nicht der Zone für öffentliche Werke und Anlagen oder der Grünzone zugeführt wird.	Antrag wird nicht berücksichtigt. (Siehe Punkt 21.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates) Wege über nicht öffentliche Parzellen müssen privatrechtlich geregelt werden. Das Gebiet an der Wilhelm Denz Strasse wird einer OeWA-Zone zugeteilt.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Landschaftsschonzone Wir sind der Meinung, dass auch die Familiengärtenareale im Gebiet „Acht Jucharten“ und „Zwanzig Jucharten“ und „auf dem Bruderholz“ mit der Landschaftsschonzone überlagert werden sollten. Die Landschaftsschonzone macht nur Sinn, wenn damit grössere zusammenhängende Gebiete unter diesen Schutz gestellt werden.</p> <p>Schlussbemerkungen Wir würden es sehr begrüßen, wenn uns die Gemeinde Binningen bei so wichtigen, das Bruderholz und die Bevölkerung betreffenden Fragen zur Vernehmlassung jeweils einladen würden, da wir mehr als einen Drittel der auf dem Bruderholz vorhandenen Haushaltungen vertreten!! Gerne würden wir unser Anliegen auch direkt mit Ihnen besprechen.</p>	<p>Siehe Punkt 21.1</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
27.7	K	Bauten ausserhalb der Bauzone	Da Binningen ein intensiv genutztes Naherholungsgebiet ist, das sehr viele Spaziergänger anlockt, würden wir es begrüßen, wenn bei Bauten ausserhalb der Bauzone (Standort gebundene Bauten) ihrer ästhetischen Einpassung in die Umgebung eine grössere Aufmerksamkeit als bisher geschenkt würde – und entsprechende Auflagen auch durchgesetzt würden. Auch soll das Kriterium der Standortgebundenheit nach strengen Massstäben beurteilt werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bauten ausserhalb der Bauzone sind Sache des Kantons, bzw. unterliegen dem Landwirtschaftsgesetz des Bundes.</p>
34.1	K	Fünfter Teil Ausnahmen	<p>Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens möchten wir im Namen unseres Fachverbandes zu der vorgesehenen Zonenplanrevision wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Die aktuellen Planungsgrundsätze sind in der vorliegenden Fassung angemessen und differenziert berücksichtigt. Allerdings wird die planungsrelevante Problematik immer komplexer, die Rahmenbedingungen und die Planungsgrundsätze ändern sich immer rascher. Deshalb ist es wichtig, dass das Zonenreglement in der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			Praxis bei sich merklich veränderten Gegebenheiten eine gewisse Flexibilität im Vollzug zulässt. Auf diesen Sachverhalt sollte im fünften Teil entsprechend eingegangen werden.	
6.1	✓	Landschafts-schonzone	Der im Zonenplan ausgesparte Bereich der Landschaftsschonzone im Gebiet des Paradieshofes muss ausgeweitet werden, da eine Erweiterung des Hofes geplant ist (neuer Laufstall) und der vorgesehene Raum nicht genügt.	Antrag wird gutgeheissen. Der exakte Perimeter wird vor Ort und zusammen mit dem Grundeigentümer bestimmt.
15.1	-	LES	1. Einreihung Neubadrain/Paradiesstrasse in die Lärmempfindlichkeitsstufe 2 Die seinerzeitige Einreihung in die Lärmempfindlichkeitsstufe 3 wegen Vorbelastung ist irrtümlich und rechtsungültig erfolgt. Sie ist übrigens schon damals angefochten worden. Heute ist den Gemeindebehörden klar, dass diese beiden Strassen übermässig von ortsfremdem Durchgangsverkehr belastet sind, der auf Gemeindestrassen gemäss Strassengesetz BL nie ein solches Ausmass annehmen darf. Eine Sanktionierung derartiger gesetzwidriger Zustände kann nicht durch eine entsprechende Einreihung in schlechtere Empfindlichkeitsstufen legalisiert werden. Es gibt im ganzen Kanton denn auch keine andern Gemeindestrassen in Wohngebieten der Zone 2, die in die Stufe 3 eingereiht wurden. Falls damals gemeint war, mit dieser Einstufung bei einer Lärmsanierung etwaige Sanierungskosten einzusparen, wäre das ein untaugliches Mittel gewesen. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde bereits ein Lärmsanierungsprojekt angegangen und bezüglich Verkehrsreduktion in dieser Richtung auch schon erste Erfolge gemeldet. Es ist klar, dass alle Reduktionen des Verkehrs nicht den Quartier- und Ortsverkehr betreffen, der auf die Benutzung der Sammelstrassen angewiesen ist, sondern vielmehr den ortsfremden Durchgangsverkehr. Dieser muss weiter reduziert werden, bis die Strasse wieder vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dient. Bei dieser weiteren Reduktion des Durchgangsverkehrs werden die Lärmgrenzwerte der Stufe 2	Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Aufstufung in die Lärmempfindlichkeitsstufe III an der Paradiesstrasse und dem Neubadrain ist rechtsgültig (Regierungsratsbeschluss BL) und die erforderlichen Sanierungsmassnahmen wurden umgesetzt. Des Weiteren sind verkehrsberuhigende Massnahmen beschlossen worden, die Umsetzung ist z.T. erfolgt oder wird noch erfolgen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			nicht mehr überschritten, so dass sich eine Einstufung in die Stufe 3 und das fragwürdige Unikat eines Stufen-3-Korridors von Gemeindestrassen in Wohngebieten erübrigt.	
26.1	K / -	Naturschutz	<p>Im November wurden wir aufgrund unserer Briefeingabe im 2004 von Frau Schuler, Gemeinderätin informiert, nur wenige der aufgeführten Punkte seien relevant für die Ortsplanung und könnten daher aufgenommen werden. Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass aber in der späteren Zukunftskonferenz alle damals im Brief genannten Punkte auch aus dem grossen Kreis der Teilnehmenden verlauteten. Wir möchten deshalb anregen, diese Schiene der noch informellen Ideensammlung z.B. im Rahmen des Programms Impuls21 aktiv weiter zu bringen. Nach Möglichkeit steht die [REDACTED] dabei gerne zur Verfügung, so ist auch das Engagement der Arbeitsgruppe [REDACTED], vor diesem Hintergrund zu sehen.</p> <p>In Bezug auf die Ortsplanung selbst begrüsst die [REDACTED] die Verbesserungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz, die teilweise in die Revision der Ortsplanung eingeflossen sind. Insbesondere die Ausscheidung von wichtigen Grünzonen im Siedlungsbereich, die als ökologische Ausgleichsflächen und als Vernetzungselemente (Trittsteinbiotop) von grosser Bedeutung sind.</p> <p>Hier kommt die Gemeinde ihrer Vorbildfunktion nach - sofern auf den Flächen ein naturnaher Unterhalt gepflegt wird - und animiert und fördert die Einwohnerinnen und Einwohner Binningens zu einer entsprechenden Gestaltung auf ihren privaten Grünflächen. Ausserhalb der Siedlung vermissen wir jedoch diesen Vorbildcharakter. Wir vermissen eine behördenverbindliche Unterschutzstellung der schützenswerten Naturobjekte gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz, §6. Dieses sieht vor, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feuchtgebiete, Weiher und Tümpel; b. Fliessgewässer mit ihren natürlichen Uferbereichen und ihrer Sohle; 	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>c. Ufervegetation, Hecken, Feldgehölze und Waldränder mit Strauch- und Krautsäumen; d. Magerwiesen, Magerweiden, Blumenwiesen und Obstgärten; e. Fels- und Felsschuttbiopte; f. Brachland- und Wildkrautgesellschaften; g. besondere standortgerechte Waldgesellschaften; h. geologische Erscheinungsformen, insbesondere Aufschlüsse, Höhlen, Mineral- und Fossilienfundstellen; i. besondere Oberflächenformen wie Wasserfälle und Dolinen; k. Objekte der ehemaligen Kulturlandschaft wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Stufenraine; l. Gebäude oder Teile von Bauten, die als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten bedeutsam sind; m. Objekte mit besonderen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsformen; n. Bäume, naturnahe Begrünung und unversiegelte Flächen, die das Ortsbild und dessen ökologische Qualität mitbestimmen. als bedeutsame Naturobjekte zu den schützenswerten Objekten zählen.</p> <p>Aus dieser langen Liste wurden einzig die Fliessgewässer (neue Uferschutzzone), aber keine weiteren Biotoptypen in den behördenverbindlichen Schutzstatus überführt. Dazu gehören unseres Erachtens aber weitere Flächen: Wir denken insbesondere an</p> <ul style="list-style-type: none"> - die äusserst blumenreiche, magere Wiese auf dem Areal des Observatoriums oder - die Weide am Margarethenhügel mit ihrer regional einmaligen Artenzusammensetzung. <p>Es blieben noch weitere Naturobjekte, die unseres Erachtens eine Aufnahme als Schutzobjekt im Zonenplan verdient hätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geologische Erscheinungsform des Hohlwegs (Friedhofweg, auf Höhe des Margarethenguts), - der spezielle Wald im Erosionsgraben (Kirschtalgraben). - Die Streuobstwiesen um den Paradieshof verdienen es unserer Meinung nach ebenfalls, erhalten zu werden. Sie geben der 	

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			Landschaft auf dem Plateau ein einmaliges Gepräge. Wir bitten Sie, auch diese Flächen im Rahmen der Revision einzubeziehen. Zudem möchten wir, dass sich die Gemeinde verpflichtet, für eine ökologische Aufwertung auf dem naturräumlich stark beeinträchtigten Bruderholzplateau zu sorgen. Dieses auch im kantonalen Richtplan als wichtige ökologische Vernetzungsachse verzeichnete Gebiet ist ein bedeutender Wanderkorridor für Tiere zwischen der Siedlung und der Landschaft. Für Ihre Bemühungen zur Nachhaltigkeit und für den Landschaftsschutz in Binningen danken wir Ihnen bestens. Beilage: Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (BL)	Antrag wird nicht berücksichtigt. Mit den neu eingeführten Grünzonen, der neuen Uferschutzzone und der Erweiterung der Landschaftsschonzone wurde vieles zu Gunsten des Naturschutzes getan. Zudem wird neu eine Grünflächenziffer eingeführt, welche ein Mindestmass an unversiegelten Flächen auf Privatparzellen sicherstellt. Im Bereich des Margarethenhügels und dem Observatorium ist ein Teilzonenplan in Bearbeitung in dem Anliegen zum Naturschutz aufgenommen werden können.
1.1	✓	OeWA	Wenn ich mich nicht irre, hat sich auf Seite 4 von www.binningen.ch/documents/Zonenreglement_Mitwirkungsexemplar.pdf ein Fehler eingeschlichen. Bei der Nummer 28 scheint mir die Zuordnung im Zonenplan nicht ganz richtig und die 29 finde ich gar nicht.	Der Hinweis wird überprüft und der Text angepasst.
38.2	K	OeWA	Gebiete für öffentliche Aufgaben: Sie suchen für Ihren Gemeindewerkhof einen geeigneten Standort, wobei verschiedene mögliche Areale genannt sind. Gerne informieren wir Sie, dass auch wir derzeit eine Standortevaluation für einen neuen Werkhof in Arbeit haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.2	-	OeWA Nr. 25 Untere Zwanzig Jucharten (Sportanlagen)	Wie sieht es eigentlich mit der 25 (Untere Zwanzig Jucharten) aus? Gibt es da noch konkrete Pläne? Macht es Sinn, diese Nutzungsmöglichkeit noch in den Plänen zu lassen, wo doch eine sinnvolle Erschliessung kaum möglich ist?	Die Sportplatz-Initiative ist nach wie vor hängig und Bedarfsabklärungen sind noch im Gange. Der Gemeinderat entscheidet über die Zonenzuteilung nach Vorliegen der Resultate.
37.2	-	OeWA Nr. 25 und 28 Untere Zwanzig Jucharten (Allmend und	Zwanzig Jucharten Wir sind der Meinung, dass das ganze Gebiet von der Schäublinstrasse bis zum Wald als ganzes mit Ausnahme der Schrebergärten der Landwirtschaftszone zugeordnet und mit der Landschaftsschonzone überlagert werden sollte. Die Sportplätze 25 und 28 machen wenig Sinn in Anbetracht des	Antrag wird nicht berücksichtigt. Siehe Punkt 21.1 Siehe Punkt 21.2 und 21.3

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
		Sportplatz)	umfangreichen Angebots an Sportanlagen der Gemeinde Binningen. Zudem würde sich dieses eher abgelegene Gebiet am Waldrand kaum für Kinder eignen oder einen übermässigen Zubringer- und Abholverkehr der Eltern mit dem Auto auslösen.	
21.2	-	OeWA Nr. 25 Untere Zwanzig Jucharten (Sportanlagen)	<p>2.1 Sport- und Trainingsplätze Teilzonenplan (TZP) Nr. 25 (Untere Zwanzig Jucharten)</p> <p>Mit der Fertigstellung von zwei neuen Kunstrasenfeldern (Margarethen und Spiegelfeld) ist eine wesentliche Erweiterung der Nutzung der Flächen (Ganzjahresbetrieb unabhängig von der Witterung) für Sport und Training ermöglicht geworden. Die Anliegen der Sportplatzinitiative sind damit erreicht und diese wäre damit als erledigt abzuschreiben.</p> <p>Die in der Ortsplanung weiterhin auftauchenden Sportplätze im Gebiete „Untere Zwanzig Jucharten“ entsprechen weder den Planungszielen (es ist keinerlei Budget für derartige neue Grossprojekte bis 2012 vorgesehen) noch sind diese mit irgendeiner Realisierungschance verbunden. Das Gebiet ist weder mit Strassen, Parkplätzen oder mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und selbst minimale Infrastruktur (Garderoben etc.) müsste wohl aufwendig zu Lasten der Steuerzahler von weit her zugeführt werden.</p> <p>Es bleibt einfach ganz realistisch festzuhalten, dass in der Gemeinde Binningen bereits äusserst grosszügig dimensionierte Sportanlagen bestehen und dass es vorerst einmal darum gehen muss die bestehenden weiter zu unterhalten (oder allenfalls deren Nutzbarkeit moderat auszuweiten) und kaum darum neue Kostenkategorien für die Steuerzahler zu eröffnen.</p> <p>ANTRAG: TZP Nr. 25 sei der Landwirtschaftzone zuzuteilen.</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Zurzeit ist noch die Sportplatzinitiative hängig und Bedarfsabklärungen sind noch im Gange.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
31.1	(✓)	OeWA Nr. 25 Untere Zwanzig Jucharten (Sportanlagen)	<p>Es wäre sehr wünschenswert und auch im Sinne aller Benutzer der Freizonen, dass bei der Ortsplanrevision im Areal Nr. 25 / Untere Zwanzig Jucharten bei den Bebauungsvorschriften ebenfalls das ausdrückliche Verbot für Nachtbetrieb und Flutlichtanlagen aufgenommen werden sollte. Diese Form der Einschränkung ist übrigens im Areal Nr. 7 / Drissel bereits vorgesehen. Ich sehe keine Veranlassung, dass diese Einschränkung im Gebiet „untere Zwanzig Jucharten“ (Bruderholz) nicht auch vorgeschrieben werden kann. Das Naherholungsgebiet und die heutigen, grosszügigen Freiflächen müssen nicht durch Nachtbetrieb und Flutlichtanlagen entwertet werden. Der Sportbetrieb wäre sehr dezentral angeordnet und mittels öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar.</p> <p>Ich hoffe sehr, dass mein Anliegen von den Verantwortlichen wahrgenommen wird. Es macht mir den Anschein, dass die früheren Verantwortlichen der Gemeinde Binningen die lärmintensiven Anlagen möglichst weit von Ihrem Wohnort geplant haben. Dabei wurde massiv missachtet, dass ein zusammenhängendes Naherholungsgebiet durch die Planung von öffentlichen Anlagen (z.B. Sport etc.) geteilt werden müsste und somit auf der Ostseite kein grosszügiges Naherholungsgebiet mehr angeboten werden könnte.</p>	<p>Antrag wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Sportplatzinitiative ist noch hängig. Bedarfsabklärungen sind im Gange. Deshalb muss die Option Zwanzig Jucharten noch bestehen bleiben.</p>
21.3	-	OeWA Nr. 28 Untere Zwanzig Jucharten (Allmend)	<p>2.2 Allmend Teilzonenplan (TZP) Nr. 28 (Untere Zwanzig Jucharten)</p> <p>In Bezug auf das Bedürfnis von weiteren Sportplätzen gilt das unter 2.1 Aufgeführte auch hier.</p> <p>Das Anliegen einer öffentlich nutzbaren Freifläche (Allmend) ist zwar begrüssenwert, nur scheint der Gemeinderat die Bedürfnisse der Bevölkerung nicht richtig einzuschätzen. Es besteht zwar tatsächlich ein Bedürfnis nach derartigen Freiflächen, nur wird dieses dort wahrgenommen wo sich die Menschen befinden und nicht an einem zufällig frei gebliebenen Dreieck von Grundstück,</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Siehe Punkt 21.2</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>worin man dieses Bedürfnis abstellen könnte.</p> <p>Es sei daran erinnert, dass eine Art Allmendnutzung alle zwei Jahre im August auf dem Gebiet der „oberen Acht Jucharten“ mit den Basler Segelflugtagen stattfindet. Am gleichen Ort lassen traditionell Basler und Binninger Kinder ihre Drachen steigen und auf dem gleichen Gebiet gegen Basel zu hat schliesslich auch das Binninger Jahrtausendfest stattfinden können. Als weiteres Beispiel für eine Allmendnutzung von landwirtschaftlich genutzten Freiflächen ist das traditionelle Schlitteln am Margarethenhügel.</p> <p>Es sind derartige massvolle „Zweitnutzungen“ die den hohen Lebenswert von Binningen geradezu ausmachen, ja das öffentliche Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung mit moderater Zweitnutzung bestimmen. Der fachtechnisch vielleicht richtige Begriff „Siedlungstrenngürtel“ ist gleichzeitig die räumliche Nähe jedes Binninger Einwohners (und von so manchem Basler auch!) zur geschätzten, unüberbauten, landwirtschaftlich genutzten Naturlandschaft.</p> <p>ANTRAG TZP Nr. 28 sei der Landwirtschaftzone zuzuteilen.</p>	
21.4	-	OeWA Nr. 31 Leonhard Bartenschlag-Strasse (Radio Basel)	<p>2.3 TZP 31 Leonhard Bartenschlag Strasse</p> <p>Wie der Presse in den letzten Jahren zu entnehmen war, trägt sich das Radio Studio Basel seit längerem mit dem Gedanken näher zu den Menschen, also eher ins Zentrum von Basel als wie heute am Siedlungsrand zu verbleiben. Zudem werden nur noch wenige Sendungen überhaupt von Basel aus moderiert, nachdem die Nachrichten und populärsten Sender DRS 1 und DRS 3 in Zürich konzentriert wurden. Nur das Regionaljournal Basel-Solothurn, DRS2 und der Jugendsender Virus sind noch am Standort in Basel.</p> <p>Es kann darum keine Rede davon sein, dass in nächster Zeit mit der Realisierung einer Erweiterung des Radio- oder gar eines</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei diesem Gebiet handelt es sich um erschlossenes Baugebiet, welches ein bestehendes Quartier sinnvollerweise vervollständigt. Die definitive Zuteilung des Areals in eine Nutzungszone erfolgt, nachdem die nötigen Abklärungen getroffen worden sind. Die Gemeinde legt deshalb über das Gebiet eine Planungszone.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Fernsehstudios zu rechnen ist. Der ursprüngliche Zweck der aus- geschiedenen Zone (Erstellung eines grossen Konzertsaals) ist so oder so schon längst überholt.</p> <p>Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beträgt der Pla- nungshorizont für Bauzonen 15 Jahre (Art. 15 lit. b RPG); nach Ablauf dieser Frist ist der Nutzungsplan grundsätzlich zu überprü- fen und nötigenfalls anzupassen (Entscheid 1 P.293/1994 vom 20. Dezember 1994 E. 3c mit Hinweisen, publ. in ZBI 97/1996 S. 36); bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse ist eine Überprü- fung schon vor Ablauf dieser Fristen vorzunehmen. Eine solche Veränderung der Verhältnisse liegt klarerweise vor.</p> <p>Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso der Gemeinderat die Chance nicht wahrgenommen hat das Gebiet den Realitäten anzupassen und dieses der Landwirtschaftszone zuzuordnen. Sollte diese zögerliche Haltung wiederum mehr entschädigungsrechtlich als durch Raumordnungsgedanken motiviert worden sein, so sollte sich der Gemeinderat einmal von berufener Seite (z.B. von einem Professor der Universität Basel) zu diesem Thema in einem Gut- achten beraten lassen, seinen eigenen politischen Prioritäten Nachdruck verschaffen zu können.</p> <p>ANTRAG: TZP 31 sei der Landwirtschaftszone zuzuweisen.</p>	
37.3	K	OeWA Nr. 31 Leonhard Bar- tenschlag- Strasse (Radio Basel)	<p>Parzellen 2028 und 2030</p> <p>Hier denken wir, dass es sich um eine normale Arrondierung des Baugebiets handelt. Wir hätten gegen eine Einzonung in die Zone W2 nichts einzuwenden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
28.2	-	OeWA Nr. 7 Drissel (All- mend und	<p>Das Landwirtschafts- und Naherholungsgebiet auf dem Westpla- teau bleiben erhalten.</p> <p>Trotzdem soll der Fussballplatz Drissel von der Landwirtschafts-</p>	Antrag wird gutgeheissen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
		Sportplatz)	<p>zone in OeWA –Zone umgezont werden. Mit dieser Salami-Taktik sind wir (Binninger Einwohner) nicht einverstanden. Der Fussballplatz soll so bleiben wie er ist. Bei einer Umzoning würde folgendes passieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planierung des Platzes (Budget 08) - Flutlichtanlage - Vergrösserung des Platzes für Meisterschaftsspiele - Garderoben, Aufenthalt ,Restaurant, Tribüne etc. - weitere Umzoning der Naherholung Drissel zu OeWA Zone (im Drisselweg sind für die dazu notwendige Infrastruktur bereits Leitungen verlegt worden) Gegen die Umzoning des Fussballplatzes (Phase1) werden wir analog wie 1980 eine zweite Initiative ergreifen. Damals haben die Einwohner von Binningen die Umzoning mit grosser Mehrheit abgelehnt. <p>Wir setzen uns ein, dass die restlichen 10% Grünfläche in Binningen erhalten bleiben. Für Sportanlagen (Fussballplätze, Tennisplätze etc.) hat Binningen genügend Fläche auf dem Ostplateau eingezont.</p>	
36.2	✓	OeWA, Grünzone	<p>Der [REDACTED] Aussichtspunkt wäre sinnvollerweise der Zone für öffentliche Anlagen oder der Grünzone zuzuweisen um langfristig erhalten zu bleiben. Gleichzeitig möchte ich Ihnen signalisieren, dass ich bereit wäre an der Weiterentwicklung dieses Zonenplans für das Gebiet Bruderholz mitzuwirken.</p>	Im erwähnten Gebiet wird neu eine OeWA – Zone ausgeschieden.
38.4	K	Öffentlicher Verkehr	<p>Öffentlicher Verkehr: Wie auch im Agglomerationsprogramm Basel aufgeführt, werden die Trasses für die Verbindung der Tramlinie Nr. 2 mit der Tramlinie Nr. 10/17 planerisch gesichert (Variante Gorenmatt und Variante Margarethen), was wir sehr begrüßen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
7.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	<p>Im Entwurf zum neuen Ortsplan fehlt die Kategorie schützenswerter Einzelbäume vollständig. Immerhin hat die Gemeinde im Rahmen des Baumpflegekonzeptes ein Inventar für ihre eigenen Grundstücke erstellt. Darin werden 137 Bäume als schützenswert bezeichnet und 47 sogar mit dem Prädikat „Unikat“ versehen. Der nächste Schritt ist deshalb – auch gemäss einem alten Versprechen des Gemeinderates vom 24.2.92 – die öffentliche Unterschutzstellung solcher Bäume im neuen Zonenplan. Dabei sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein von den Experten ausgewählter Grossteil der Unikate, insbesondere aber – die Blutbuche am Kronenplatz – die Schloss-Eiche – die Feuerwehr-Platane – die Ortsmuseum-Blutbuchen – die Dorenbach-Linde am Ortseingang <p>als schutzwürdige Einzelobjekte in den neuen Zonenplan aufgenommen werden.</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit dem Baumpflegekonzept hat die Gemeinde ein Inventar der schützenswürdigen Bäume auf gemeindeeigenen Grundstücken erstellt. Der Schutz und die Pflege dieser Bäume sind somit gewährleistet.</p> <p>(siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)</p> <p>Die Dorenbachlinde ist heute im Eigentum der Bürgergemeinde.</p>
8.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	<p>Weihnachtswunschzettel für Lieblingsbäume Sie können bis Weihnachten sehr einfach viel für Ihre Binnerer Lieblingsbäume tun: Die Gemeinde hat mehrfach zum Mitwirkungsverfahren bei der Ortsplanung aufgerufen. Im Entwurf zum neuen Ortsplan fehlt allerdings die Kategorie schützenswerter Einzelbäume vollständig. Immerhin hat die Gemeinde im Rahmen des Baumpflegekonzeptes ein Inventar für ihre eigenen Grundstücke erstellt. Darin werden 137 Bäume als schützenswert bezeichnet und 47 sogar mit dem Prädikat «Unikat» versehen. Der nächste Schritt wäre - auch gemäss einem alten Versprechen des Gemeinderates vom 24.2.92 - die öffentliche Unterschutzstellung solcher Bäume im neuen Zonenplan. Aber das hat nicht einmal die Blutbuche am Kronenplatz ge-</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(siehe auch Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>schafft. Leider auch nicht die Schloss-Eiche, die Feuerwehr-Platane, die Ortsmuseum-Blutbuchen, die Dorenbach-Linde am Ortseingang und die Libanon-Zedern im Neusatz. Mit Ihrer Mitwirkung können Sie das noch ändern: Sie verlangen, dass diese Bäume und ein von den Experten ausgewählter Grossteil der Unikate auf Gemeindeparzellen als schutzwürdige Einzelobjekte in den neuen Zonenplan aufgenommen werden.</p> <p>Dazu genügt es, diesen Leserbrief auf ein Blatt Papier zu kleben und dieses mit Ihrem Namen und Adresse vor Jahresende an die Gemeinde Binningen (Raumplanung und Umwelt, Hauptstrasse 36) zu senden.</p> <p>██</p> <p>████████████████████</p>	
10.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 8.1	Antrag wird nicht berücksichtigt. (siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
11.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 8.1	Antrag wird nicht berücksichtigt. (siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
12.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 7.1	Antrag wird nicht berücksichtigt. (siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
13.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 7.1	Antrag wird nicht berücksichtigt. (siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
14.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 7.1 Ergänzungen: Jubiläumseiche; Mammutbaum Holeerain 21; Bergahorn (Oberwilerstrasse/Spiegelfeld)	Antrag wird nicht berücksichtigt. (siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
22.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 7.1	(siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
23.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 7.1 Ergänzung: Mammutbaum vis a vis Ortsmuseum 17 Unterschriftsbögen mit insgesamt 101 Unterschriften	(siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
27.5	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Baumschutz Die Bäume (allein oder in zusammenhängenden Gruppen) sind wichtige Strukturelemente des öffentlichen Raumes. Die Pflege, der Schutz und die Erweiterung (z.B. entlang der Hauptstrasse, auf der Paradiesstrasse und dem Neubadrain etc.) des öffentlichen Baumbestandes ist infolgedessen für uns ein öffentliches Anliegen. Wir schlagen deshalb vor, dass im Zuge der Ortsplanrevision a) ein Register über die bestehenden Bäume auf der Allmend erstellt wird, das die besonders schützenswerten Exemplare hervorhebt und unter Schutz stellt, b) der Gemeinde bei Quartierplänen in sensiblen Zonen (z.B. entlang der Hauptstrasse) die Verpflichtung auferlegt wird, dem Grundeigentümer an der Grenze zur Allmend hin Bepflanzungsaufgaben zu machen und c) ein Bepflanzungsplan (z.B. als Teil des Strassennetzplanes) erlassen wird, das die aktuellen und im Sinne einer mittel- bis langfristigen Planung die zukünftigen Baumstandorte auf der Allmend festlegt.	Antrag wird abgelehnt. Mit dem Baumpflegekonzept hat die Gemeinde ein Inventar der schützenswürdigen Bäume auf gemeindeeigenen Grundstücken erstellt. Der Schutz und die Pflege dieser Bäume sind somit gewährleistet. (siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates) In Quartier- und Teilzonenplänen können diese Verpflichtungen heute schon aufgenommen werden.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Hingegen lehnen wir Regelungen ab, welche den privaten Grundeigentümern Einschränkungen in der Bepflanzung ihrer Grundstücke auferlegen. Diese sollen wie bisher frei sein, auch ihren Baumbestand nach eigenem Geschmack zu gestalten und zu verändern. Für Einschränkungen in dieser Hinsicht fehlt es in Binningen, das einen sehr hohen und schönen privaten Baumbestand aufweist, an einer Rechtfertigung und mithin an einem öffentlichen Interesse. Sie wären systemfremd. Verkauft jedoch die Gemeinde eigene Parzellen, soll sie sich zum Schutz von besonders markanten, den öffentlichen Raum strukturierenden Bäumen (z.B. Blutbuche am Kronenplatz) vom Erwerber entsprechende vertragliche Verpflichtungen geben lassen, welche durch grundbuchliche Dienstbarkeiten soweit möglich abgesichert werden sollen.</p>	
32.1	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	Text siehe 8.1	(siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
35.8	-	Schutzwürdige Einzelobjekte	<p>Öffentliche Unterschutzstellung der schützenswerten Bäume. Text siehe 8.1 2 Listen mit insgesamt 12 Unterschriften</p>	(siehe Punkt 7.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
15.2	-	Strassennetzplan	<p>2. Beibehaltung der Norm von 7m im Strassennetzplan für Sammelstrassen: Der bisherige Strassennetzplan hat für die Paradiesstrasse explizit eine Breite von 7m vorgesehen. Dies ist die dem bestehenden Stand der Technik entsprechende Maximalbreite von Gemeindestrassen. Ausnahmen davon sind nur in Industrie- und Gewerbe-zonen erlaubt. Die spezielle Charakterisierung hat jedoch einen speziellen Grund gehabt. Weil im Hinblick in einer Phase der Wachstumseuphorie mit massiv grösseren Bauzonen auf dem</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Strassennetzplan regelt lediglich die Kategorien der einzelnen Verkehrswege, jedoch nicht deren Gestaltung (z.B. Strassenbreite).</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Westplateau auch eine überdimensionierte Erschliessung durch die Paradiesstrasse notwendig schien. Der Strassennetzplan hat somit eindeutig festgehalten, dass die Paradiesstrasse den allgemein anerkannten Strassenbaunormen angepasst werden muss. Leider ist bei den Plänen der Gemeinde bei der Totalsanierung Paradiesstrasse, die Gelegenheit zu korrekten Strassenlinien von 7m nicht benützt worden. Die Entfernung der Angabe von 7m Strassenbreite und Äusserungen der Gemeinde bei rechtlichen Auseinandersetzungen lassen nur den Schluss zu, dass eine Rückführung der Paradiesstrasse auf eine korrekte Breite von 7m still begraben werden soll. Damit wäre der vom Gemeinderat dem Einwohnerrat und der Bevölkerung versprochen Radweg bergwärts auf immer verunmöglicht und damit eine entsprechende gravierende Lücke bei dem Prioritätsziel der Schulwegsicherheit verewigt.</p>	
17.1		Strassennetzplan	<p>Den vorliegenden Entwürfen zum neuen Strassennetzplan entnehme ich, dass die gesamte Fahrstrecke der BLT Linie 61 (Neuweilerstrasse – Drisselweg) ausserhalb der verkehrsberuhigten Zone liegt. Ich halte das für inakzeptabel und nicht situationsgerecht.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesamte Fahrstrecke der Linie 61 liegt in der 50km/h Zone (ausser ca. 500m an der Paradiesstrasse, wo schon heute eine Geschwindigkeit von 40km/h gilt). Durch diese Planung entsteht auf der Achse Allschwil / Neuweilerstrasse bis Kronenplatz Binningen eine 50km/h - Ausweichstrecke durch Erschliessungsstrassen und Wohnquartiere. Mehrverkehr entlang dieser 50km/h - Ausweichstrecke ist die logische Folge. - Der revidierte Strassennetzplan sollte keine solchen Schlupflöcher (z.B. nicht verkehrsberuhigte Erschliessungsstrassen) offen lassen. (Auswirkungen von möglichen Road-Pricing Plänen von Basel-Stadt will ich noch gar nicht berücksichtigen, da es sich zur 	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Einbezug der Busroute in die Tempo 30-Zone ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich und sinnvoll. Die Route der Linie 61 ist sinnvoll festgelegt und berücksichtigt die Überbauungen und Nutzungen auf dem Westplateau. Eine Routenänderung steht deshalb nicht zur Diskussion. Die gesamte Busroute zwischen Allschwilerweg - Bollwerkstrasse – Im Kirschgarten - Paradiesstrasse soll jedoch auf 40 km/h beruhigt werden. Hierzu wurde dem Kanton ein Gutachten zur Bewilligung eingereicht.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Zeit nur um Absichtserklärungen ohne genaue Projektbeschreibung handelt)</p> <p>- Im westlichen Teil des Allschwilerweges ist die Verkehrssituation aufgrund unübersichtlicher Kurven, Kuppen, Strasseneinmündungen und Privateinfahrten heikel. Dieser Situation wurde durch bauliche Massnahmen bereits Rechnung getragen (Verengungen). Die Geschwindigkeitslimite von 50km/h passt aber in keiner Art und Weise zu den örtlichen Verhältnissen.</p> <p>- Der Bus fährt zwar in den meisten Fällen mit angepasster Geschwindigkeit durch den Allschwilerweg. (d.h. auch heute schon langsamer als 50km/h) Von den Autos und Motorrädern kann ich das leider nicht behaupten. Die Verengungen werden oftmals, vor allem in den Abend- und Nachtstunden, mit überhöhter Geschwindigkeit (erheblich schneller als 50km/h) im Formel 1 Stil durchfahren.</p> <p>Als Anwohner und Augenzeuge wundere ich mich, dass es bisher nicht gekracht hat....</p> <p>Mit der Beibehaltung von 50km/h senden hier die Behörden ein falsches Signal aus. (die Bremswegberechnungen für die Geschwindigkeiten von 30km/h und 50km/h sind sicher allen Beteiligten bekannt...)</p> <p>Eine Verkehrsberuhigung verhindert zwar keine Geschwindigkeitsübertretungen, doch würden diese bestimmt auf einem tieferen Geschwindigkeitsniveau stattfinden.</p> <p>An der Präsentation vom 14. November 2007 in der Bauverwaltung Binningen hat Herr Glaser eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Diskussionen zwischen der Gemeinde Binningen mit BLT und den kantonalen Stellen gegeben. Ich gewann das Bild von einer wenig lösungsorientierten Diskussion, in der die Verkehrssicherheit und Interessen der Anwohner vernachlässigt wurden.</p> <p>Die Kostenüberlegungen (Sprungkostenproblematik) der BLT sind zwar verständlich, gehen aber von falschen Voraussetzungen</p>	

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>aus. Schon heute kann auf der zur Diskussion stehenden Fahrstrecke von ca. 2800m (Neuweilerstrasse bis Drisselweg, exkl. Paradiesstrasse) nicht von einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 50km/h ausgegangen werden. Falls genau mit 30km/h und 50km/h gerechnet wird, so ergibt sich von der Neuweilerstrasse bis zum Drisselweg eine um ca. maximal 2min längere Fahrzeit. Alleine durch die Aufhebung der Haltestelle Allschwilerweg, die nur 200m von der Neuweilerstrasse entfernt liegt, könnten wieder 45 bis 60 Sekunden kompensiert werden.</p> <p>Ich fordere alle Beteiligten auf, Ihre Positionen zu überdenken und die ganze Angelegenheit nochmals kreativ und lösungsorientiert anzugehen.</p> <p>Von den Behörden der Gemeinde Binningen erwarte ich, dass sie im Interesse der Verkehrsicherheit und der Anwohner alles unternehmen, um eine den örtlichen Verhältnissen angepasste, verkehrsberuhigende Strassennetzplanung auch entlang der BLT-Linie 61 durchzusetzen.</p>	
35.1		Strassennetzplan	<ul style="list-style-type: none"> • Positiv ist; dass Fusswegverbindungen erwähnt und aufgewertet werden. • Der Birsigweg müsste stärkere Gewichtung erhalten. • Systematische Überprüfung der kritischen Verkehrsknotenpunkte (Hohlegasse, div. Tramübergänge [Taktverdichtung!] usw.) und Massnahmen wie Beleuchtung, Blechpolizist, Warnlampen, akustische Signale). • Massnahmen zum Langsamverkehr müssen griffiger werden und sich nicht nur auf Wanderwege und auf eine Schulwegsicherung (die eindeutig besser sein könnte) beschränken. • Schulwegsicherung darf vor der Hauptstrasse nicht Halt machen und muss generell verbessert werden. • Blechpolizist Rotlicht Gemeinde/Post Hauptstrasse. Das Rotlicht wird dort ab und zu überfahren, mit dem neuen Altersheim sollte die Fussgängerüberquerung sicherer werden. 	Nicht relevant für Ortsplanungsrevision.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
35.2	-	Velo	<ul style="list-style-type: none"> • Veloabstellplätze müssen gedeckt sein. • Miet-/Leihvelo-Konzept als Verstärkung des Langsamverkehrs (Braucht nicht die Dimension von Barcelona oder Paris zu haben, Bemühungen sind aber seit 2001 da, von Freddy Zaugg, Velo Schrade, Therwil). • Förderung und Sicherung des Veloverkehrs (gedeckte Velo-Abstellanlagen an allen öffentlichen Gebäuden und Haltestellen-Knotenpunkten, vorgezogene Haltebalken, Trixispiegel). • Förderung der privaten Veloabstellanlagen (nicht bewilligungspflichtige Kleinbauten, Beispiel Reinach: Sockelgeschosshöhe 150, transparente Bauweise, kann ohne Bewilligung aufgebaut werden). 	Nicht relevant für Ortsplanungsrevision.
15.3	-	Verkehr	<p>3. Flankierende Massnahmen rechtzeitig vor absehbarem Mehrverkehr:</p> <p>Wir unterstützen den Beitrag der Bau- und Planungskommission, die in Ihrer Stellungnahme fordert, dass kein Mehrverkehr entsteht. Da einige bereits beschlossene Vorhaben der Gemeinde jedoch bereits heute zu Mehrverkehr führen, sind rechtzeitige und nicht nach langen Studien flankierende Massnahmen erforderlich. Mehrverkehr durch neuen breiten Anschluss Paradiesstrasse an den Kreisel, durch neues Rotlicht bei Ein- und Ausfahrt von Tramzügen in die Hauptstrasse (mit Sperrung der Einfahrt und Staubildung). Weiterer Mehrverkehr durch das Ausweichen über Paradiesstrasse und durch neuen und von Tempo 30 aus dem Quartier verdrängten Schleichverkehr, insbesondere über den Allschwilerweg. Für alle diese zusätzlichen Verschiebungen durch bereits beschlossene Vorhaben gibt es bisher keine flankierenden Massnahmen.</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Strassennetzplan regelt lediglich die Kategorien der einzelnen Verkehrswege, jedoch nicht deren Gestaltung.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			4. Umsetzen überfälliges Transitverbot gemäss Stellungnahme Bau- und Planungskommission	Antrag wird nicht berücksichtigt. Nicht relevant für die Ortsplanungsrevision.
27.6	-	Verkehr	<p>a) Zone 30 Die Einführung der Zone 30 in den Wohnquartieren unterstützen wir. Um jedoch einem Überborden der recht aufwändigen und aus liberaler Sicht fragwürdigen polizeilichen Überwachung Einhalt zu gebieten, ist der Strassenraum u.a. mittels versetzten Parkplätzen, Verengungen (die auch als Standorte für Bäume genutzt werden können) und subsidiär sogar Schwellen so zu gestalten, dass ein überschnelles Fahren wirksam verhindert wird. Gerade in Binningen finden sich als Folge der Planungen der 60-er Jahre in den Quartieren noch sehr viele überdimensionierte Strassenzüge, die zum Übertreten der 30 km/h geradezu einladen. Da sie oft leer wirken, würden sie auch ästhetisch durch solche baulichen Beruhigungsmassnahmen aufgewertet, sofern diese ansprechend gestaltet werden. Befremdend wirken die für den Bus ausgesparten 50 km/h-Strassen. Auch wenn wir die Bedenken der BVB bis zu einem gewissen Grad verstehen, überzeugen sie uns dennoch nicht vollends, da auf diesen Strecken der Bus kaum die erlaubten 50 km/h ausnützen dürfte.</p> <p>b) Neubadrain Trotz Verbesserungen ist die Situation am Neubadrain immer noch unbefriedigend. Um den Durchgangsverkehr noch stärker zu reduzieren, schlagen wir vor, dass die mittels überwiesener Motion geforderten Kreisel nun zügig gebaut werden. Sollte sich diese Massnahme als ungenügend erweisen, sollen weitere bauliche Veränderungen ins Auge gefasst werden.</p> <p>c) Benkenstrasse an der Grenze zu Bottmingen Die jetzige, recht kurios anmutende Verkehrsregelung (einseitiges Fahrverbot) der Benkenstrasse an der Grenze zu Bottmingen zu sollte bei Gelegenheit bereinigt werden. Dabei sollen jedoch un-</p>	<p>Nicht relevant für die Ortsplanungsrevision. Der Strassennetzplan definiert lediglich die verkehrsberuhigten Zonen, nicht aber Tempo 30 im Speziellen oder verkehrsberuhigende Massnahmen / Strassenraumgestaltungen.</p> <p>Nicht relevant für die Ortsplanungsrevision.</p> <p>Nicht relevant für die Ortsplanungsrevision.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>nötige Verärgerungen mit Bottmingen vermieden werden. Sollte überhaupt die Durchfahrt von Binningen zum Bertschenacker-Quartier in beide Fahrtrichtungen geöffnet werden, muss dafür gesorgt werden, dass die Benkenstrasse nicht wie ursprünglich geplant zur dritten Erschliessungsstrasse für das Leymental wird. Ferner soll, z.B. mittels Einführung von Tempo 30 auf der Benkenstrasse, dafür gesorgt werden, dass dort die Verkehrssicherheit sich nicht verschlechtert und die Lärmemissionen nicht zunehmen.</p> <p>Im diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass durch die Beibehaltung von Tempo 50 auf der insbesondere frühmorgens stark befahrenen Benkenstrasse wegen der Nähe zum Spiegelfeldschulhaus eine nicht unerhebliche Gefahrenzone im Gebiet der Einmündung des Kugelfanges in die Benkenstrasse entsteht. Hier drängen sich unseres Erachtens Verbesserungen der Sicherheit für die jugendlichen Verkehrsteilnehmer (Temporeduktion; Schwellen; baulich abgetrennte Velostreifen etc.?) auf. Wird der bestehende Zustand beibehalten befürchten wir, dass sich früher denn später an dieser Stelle ein gravierender Unfall ereignen wird.</p>	
28.1	K	Verkehr	<p>Die Ortsplanungsrevision ist in folgenden Punkten unglaublich, da wichtige Ziele des Gemeinderates missachtet werden : Der Durchgangsverkehr wird auf die Hauptverkehrsachsen konzentriert. Trotzdem wird der Abfluss vom Bertschenacker (Gde. Bottmingen) auf die Benkenstrasse geführt. Zur Zeit im Bau. Weiter wird Bottmingen mit Oberwil bei der BIZ die Quartierstrasse öffnen. Somit wird die Benkenstrasse (trotz Tempo 30) zur dritten Verkehrsachse von Binningen. Gute Beispiele konsequenter Verkehrsführung können unsere Planer in den Gemeinden Allschwil und Oberwil studieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
38.3	K	Verkehr	<p>Motorisierter Individualverkehr - Basisnetz: Die Hauptstrasse vom Kronenplatz bis Kreisel Dorenbach (Kantonsstrasse) soll neu mittels verkehrslenkenden Massnahmen siedlungsorientiert ausgerichtet werden. Nach unserer Meinung hat dies auf Bottmingen keine unmittelbaren und zukünftigen Auswirkungen. Die Benkenstrasse wird als siedlungsorientierte Strasse vom Kronenplatz bis zum Schul- und Sportzentrum Spiegelfeld aufgeführt. Über die bestehende Verkehrsproblematik der Verbindung Benkenstrasse Binningen und Hohestrasse Oberwil werden keine Aussagen gemacht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
19.2	- / K	Verkehr, Lärm	<p>S15 c Entlang der regionalen Verkehrsachsen sowie im Gebiet Neubadrain bleiben neue, zur Strasse orientierte Erdgeschosse den Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen vorbehalten.</p> <p>Diese regionale Verkehrsachse wird schon genügend von der Gemeinde missbraucht. Folgen nun etwa noch weitere Schikanen? Aussage von Herr R. Michelon: „An einer solchen Strasse kann man ja kaum wohnen!“</p> <p>S 17 - Option Stammareal Das Stammareal liegt in der Gewerbezone. Die Gemeinde prüft auf Antrag eine Umzonung des Areals in eine Wohn- und Geschäftszone. Die Nutzungsbestimmungen werden innerhalb einer Quartierplanung definiert. Wenn die Umzonung des Stammareals umgesetzt würde, wie wird die neue Wohn- und Geschäftszone Verkehrstechnisch erschlossen? Muss da der Neubadrain auch wieder herhalten? Hier müsste mit massivstem Widerstand gerechnet werden.</p> <p>V2 c. - Regionale Verkehrsachsen Die Verkehrsknoten in Binningen sind leistungsfähig. Massnahmen werden ergriffen, dass kein unerwünschter Verkehr auf das Quartierstrassennetz ausweicht.</p>	<p>Die Zentrumszone nimmt dieses Anliegen unter Zif. 5, Abs. 3 auf.</p> <p>Es handelt sich hier um eine Idee aus der Strategie der räumlichen Entwicklung und wurde im Zonenplan so nicht umgesetzt.</p> <p>Bei der Teil-Umzonung von der Gewerbe- zur Wohn- und Geschäftszone wird lediglich die bestehende Situation auf eine rechtliche Grundlage gestellt. In diesem Gebiet bestehen bereits Wohn- und Geschäftshäuser. Das Areal der Firma Stamm bleibt in der Gewerbezone (siehe Zonenplan).</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>V4 - Verkehrsachsen kommunal / Quartiererschliessung Die Quartiererschliessung erfolgt mit möglichst kurzem Weg direkt ab dem Basisnetz. Neben den regionalen Verkehrsachsen übernehmen die kommunalen Verkehrsachsen (Benkenstrasse-Paradiesstrasse-Neubadrain, Bruderholzstrasse- Bruderholzrain) diese Funktion. Quartierfremder Durchgangsverkehr ist auf diesen Verbindungen nicht erwünscht und wird nach Möglichkeit durch geeignete Massnahmen vermindert. Solche kernige Beschreibungen geben einem schon von Beginn an zu denken, wenn man verfolgt, was im Moment in unserer Gemeinde verkehrspolitisch abläuft. In Allschwil boomt der Wohnungsbau. Allein im Ziegelei-Areal bieten die Swiss Life, Schaeppi Grundstücke und Werner Sutter über 500 Wohneinheiten an. Allschwil fackelt nie lange: der Verkehr wird zügig so kanalisiert wie die Gemeinde es für gut erachtet, ob bei der Nachbargemeinde dadurch Probleme entstehen, kümmert Sie anscheinend wenig. Neustes Beispiel ist die Einbahnverfügung in der Weiherstrasse. Es ist ganz klar, dass durch diese Einschränkung der Allschwilerweg und die Achse Neubadrain-Paradiesstrasse viel mehr frequentiert wird. Wie geht es dann weiter, wenn die 500 Wohneinheiten auch noch belegt sind? Warum bemüht sich Binningen nicht, ernsthafte Verhandlungen wegen der Verkehrsproblematik mit Allschwil aufzunehmen, und die Binninger Bevölkerung auf dem Laufenden zu halten? Die Aussage von Kantonsrichter B. Walther, an der Gerichtsverhandlung über den Kronenplatz vom 14.9.05 „Binningen sei das A-Loch vom Leimental“ widerspiegelt die unhaltbare Verkehrssituation der Bewohner, die im unteren Teil von Binningen wohnen. In den umliegenden Gemeinden wird gebaut, der Verkehr wird kanalisiert usw. Wo lässt sich Binningen einbinden, und wo erhebt die Gemeinde massiv Einsprache gegen eigenmächtige Planungen? Beim Gewerbegebiet Kägen in Reinach handelt es sich um den wichtigsten Wirtschaftsstandort des Kantons mit annähernd 6000 Arbeitsplätzen, ein grosser Teil dieser Mitarbeiter kommt aus dem Elsass, die mit dem Auto folgende Route benutzen. Allschwiler-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Zoll, Binningerstrasse, Neuwilerstrasse, Neubadrain-Paradiesstrasse, Oberwil, Therwil, Reinach, Kägen, in umgekehrter Reihenfolge ist diese Route noch attraktiver da man dann über den Allschwilerweg und den Weiherweg fahren kann. Aussagen die nach der Durchführung der Arbeit „Nachprüfbare Neuermittlung des Durchgangsverkehrs auf der Schleichachse Paradiesstrasse / Neubadrain" 12.8.05 gemacht werden konnten.</p> <p>Wenn alle Tempo 30 Zonen eingerichtet sind, wird sich der Verkehr noch mehr auf die Durchgangsachsen konzentrieren. Welche Massnahmen werden da wohl zum Zuge kommen?</p> <p>Am schwierigsten zu verstehen bei diesem Strategieplan ist folgende Aussage: V5 b Im Bereich der Hauptstrasse (Gemeindezentrum) wird der Verkehr so reguliert, dass die verschiedenen Nutzungen im Gebiet gewährleistet sind. Die Gemeinde prüft dabei verkehrslenkende Massnahmen. Flanieren und Verweilen innerhalb des Bereichs wird attraktiv.</p> <p>Die Hauptstrasse = Kantonsstrasse wurde im Bereich Hauptpost schon zu genüge (verkehrsberuhigt) verengt, unattraktiv für Autofahrer gestaltet. Bei jeder neuen Verkehrsregelung oder baulichen Veränderung der letzten 20 Jahre ist zusätzlicher Verkehr auf die Schleichachse Kronenplatz-Neuweilerplatz umgeleitet worden. Hier wären dringend Massnahmen zu treffen, um die Anwohner dieser Strecke vor Lärmbelastung und Luftverschmutzung zu schützen.</p> <p>Ein weiteres Thema über das man in der Gemeindepolitik in Binningen nicht so gerne spricht sind die Lärmsanierungsmassnahmen. Folgende Fragen stehen immer noch an und wurden nie recht beantwortet:</p> <p>Wann orientiert der Gemeinderat endlich einmal den Einwohnerrat und die Bevölkerung über seine offenbar enormen Schwierigkeiten beim Einhalten der gesetzlichen Vorschriften zum Gesund-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>heitsschutz?</p> <p>Wann weist der Gemeinderat die Bevölkerung über die Verfügbarkeit des öffentlichen Lärmschutzkatasters hin?</p> <p>Auf der Schleichachse Kronenplatz - Neuweilerplatz wurden bei zwei Liegenschaften eine Alarmwertüberschreitung, bei mehreren andern Liegenschaften wurde ein sehr hoher Grenzwert behördlich festgestellt, von der schlechten Luftqualität wurde noch gar nie richtig gesprochen, wie lange muss hier noch gewartet werden bis endlich etwas umgesetzt wird?</p> <p>Wir hoffen sehr, dass bei dieser neuerlichen Ortsplanung Binningen nicht nur die jetzt schon privilegierten Gebiete (Goldhügel) bevorzugt werden, indem man dort alles beim Alten lässt und das untere mindere Binningen alles zu tragen hat!</p> <p>Wir werden das weitere Vorgehen mit grossem Interesse mitverfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Sanierungsarbeiten Neubadrain erstellte die Gemeinde einen Lärmkataster. Dieser kann auf der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p>
24.1	K	Verkehr, Lärm	<p>In Vertretung der 862 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der im April 2001 eingereichten Petition zur Rückgewinnung der Lebensqualität im Quartier Binningen West unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Strategiepapier Ortsplanung.</p> <p>Unser Ziel ist es dabei, die zonenplanerische Anomalie zu beheben, bei der längs der Schleichachse Paradiesstrasse-Neubadrain im Zonenplan zwar ein Wohnen im Grünen vorgeschrieben wird, dies jedoch durch den übermässigen und für Gemeindestrassen zweckfremden regionalen und internationalen Durchgangs- und Schleichverkehr verunmöglicht wird.</p> <p>Dieser Zustand hat - trotz 20-jährigem Bemühen der Betroffenen um Normalisierung - bereits zu einer massiven Wertvernichtung der angrenzenden Liegenschaften geführt. Die bisherigen Versuche des Gemeinderates auf der Achse Paradiesstrasse-Neubadrain haben keine wesentlichen Änderungen erbracht. Es</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>muss davon ausgegangen werden, dass (u.a. mit der flächendeckenden Einführung von Tempo 30 mit Ausnahme der Schleichstrecke) zusätzlicher Umwegverkehr auf die beiden Gemeindestrassen (Paradiesstrasse und Neubadrain) verlegt wird, und zu einer weiteren Verschlechterung der bestehenden Situation führen wird.</p> <p>Damit würde - ohne neue Massnahmen im Rahmen der Ortsplanung - die heute bereits bestehende Wertvernichtung perpetuiert und deutlich verschärft. Die Betroffenen müssten sich dagegen entschieden zur Wehr setzen. Da es nicht in unserm Interesse liegt, nach langen Rechtsstreitigkeiten für die Wertvernichtung der Liegenschaften gerichtlich entschädigt zu werden, nehmen wir zur Ortsplanung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Das Strategiepapier ist gesamthaft positiv. Damit wird auch erfreulicherweise gezeigt, dass neu beigezogene Fachleute sehr wohl in der Lage sind, in einem ihnen nicht jahrzehntelang vertrauten Gebiet schnell und kompetent gute Ideen zu entwickeln.</p> <p>2. Grosse inhaltliche Bedenken erweckt die Aufwertung der Hauptstrasse zur „Siedlungsorientierten kantonalen Hauptverkehrsstrasse“. Ein solcher Begriff existiert im kantonalen Strassengesetz nicht. Er erinnert an die Bezeichnung der Schleichstrecke über Neubadrain und Paradiesstrasse als verkehrsorientierte - aber nachweisbar vorwiegend dem regionalen und internationalen Verkehr dienenden - Gemeindestrassen. Auch ein derartiges Gebilde gibt es in der kantonalen Gesetzgebung nicht. Nach unserer Erfahrung hat noch jede Veränderung der Kantonsstrassen im Umfeld - wegen fehlender flankierenden Massnahmen - zu neuem Umgehungsverkehr über die Schleichstrecke geführt. Leider ist im Strategiepapier jedoch von derartigen, dringend erforderlichen flankierenden Massnahmen nicht die Rede. Ohne solche bleibt jedoch der Wiedergewinn von Zonenplan konformen</p>	

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Verhältnissen eine Utopie und kann nur wie bisherige Zusagen als offizielle Rhetorik bewertet werden.</p> <p>3. In die gleiche Richtung weist für die Betroffenen auch die Ernennung eines weiteren für Verkehr zuständigen Experten, der unseres Wissens die Abwehr des Gemeinderates gegen wirkungsvolle Beruhigungsmassnahmen (gegen enge Einführung der Schleichstrecke am Kronenplatzkreisel, gegen den seit 32 Jahren anstehenden Rückbau der Paradiesstrasse anlässlich der Totalerneuerung, gegen Einbezug mindestens von Teilen der Schleichstrecke Paradiesstrasse-Neubadrain in Tempo-30-Zonen, gegen Umsetzung der überfälligen Motion des Einwohnerrats zum Verbot des Transitverkehrs für Lastwagen) wesentlich mitgeprägt hat.</p> <p>Wir sind deshalb gemäss unserem Schreiben vom 14.3.2006 an die Abteilung Raumplanung, welches inhaltlich immer noch nicht beantwortet ist, nach wie vor sehr interessiert, die Autoren des Strategiepapiers in einem ersten Schritt über das uns vorliegende Dokumentationsmaterial zu informieren.</p>	<p>Das Verfahren zum Strategiepapier ist abgeschlossen und war Grundlage für die weitere Planung (Zonenplan und –Reglement).</p>
9.1	-	Wäffler-Servitut	<p>Auf der Nordseite des Westplateaus (Raum Rottmannsbodenstrasse bis hinunter zum Dorenbach) sind sehr viele Parzellen mit Bau - und Gewerbebeschränkungen belegt. Es handelt sich dabei um die so genannten "Servitute Wäffler ". Diese Servitute datieren um das Jahr 1943. Sie sind mit den heutigen Planungszielen völlig unvereinbar. Es ist ferner zu beachten, dass viele der belasteten Liegenschaften heute ein Alter erreicht haben, da ein Ersatz oder eine weitgehende Renovation notwendig wird.</p> <p>Da es sich um privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen handelt, hat sich die Gemeinde auch nie darum bemüht, dass sie befolgt werden. Bei einem Baugesuch wurden die Berechtigten richtigerweise nie durch einen eingeschriebenen Brief benachrichtigt.</p>	<p>Das Wäffler-Servitut ist eine privatrechtliche Vereinbarung und kann im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht behandelt werden.</p> <p>Die Gemeinde nimmt das Anliegen jedoch gerne auf und nimmt bei Bedarf an einer Sitzung teil um abzuklären ob für eine Löschung des Servituts ein Interesse besteht. Die Initiative muss aber von den Grundeigentümern aus kommen.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>tigt. So ist heute nicht nachvollziehbar, ob den Servituten Folge geleistet wurde oder nicht.</p> <p>In Anbetracht der Dauer der Servitute und vor allem auch der veränderten Planungsziele der Gemeinde ist es angebracht, dass diese Servitute Wäffler aufgehoben werden. Für den einzelnen Liegenschaftseigentümer ist es aber fast aussichtslos, zu einem positiven Resultat zu gelangen. So sind z. B. an unserer Parzelle nicht weniger als 14 andere Parzellen berechtigt. Diese sind wiederum mit anderen Grundstücken verflochten. Dabei müssen sämtliche Parzelleneigentümer einer Löschung zustimmen.</p> <p>In Ergänzung zur Zonenplanrevision wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinde ein Verfahren einleiten würde, dass all diese Servitute gelöscht würden. Sicher ist dies für die Gemeinde wesentlich einfacher als für einen der Parzelleneigentümer, da in diesem Falle nicht Sonderinteressen vermutet werden. Für die Erfüllung der Zonenplanrevision könnte aber erst damit der richtige Rahmen geschaffen werden.</p> <p>Wir hoffen, dass unser Gesuch Erfolg hat.</p>	
19.1	K	Wohnqualität	<p>Nach dem Besuch der Ergebniskonferenz, der Zukunftskonferenz sowie der Informations- und Mitwirkungsveranstaltung vom 11.05.06 und dem Lesen der Broschüre (Strategie der räumlichen Entwicklung), ist es uns ein dringliches Anliegen, eine schriftliche Stellungnahme bei Ihnen abzugeben.</p> <p>Folgende Punkte beschäftigen uns: Obwohl bei den ersten beiden Konferenzen der Verkehr mit allen seinen Facetten unbestritten Themapunkt Nr. 1 war, wird dieses Anliegen unserer Meinung nach nun sehr verdrängt. Es ist schwer verständlich, dass andere Themen wie Dorfplatzverschönerung und sozialer Wohnungsbau (Genossenschaftsbau) teilweise schon an die Hand genommen wurden. Warum werden einige Vorschläge sofort umgesetzt, bei ändern Vorschlägen z.B. bei der Verkehrspolitik merkt man allzu schnell, dass es einzelnen Ge-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>meindeangestellten und Gemeindepolitikern Mühe macht, sich für das grösste und unbequemste Anliegen einzusetzen?</p> <p>S7 b Die spezifischen Wohnqualitäten in den einzelnen Quartieren für vielfältige Wohnformen werden erhalten und gezielt gefördert.</p> <p>Es ist sehr zu hoffen, dass diese Förderungen nicht nur für den Goldhügel Gültigkeit erhält.</p>	
35.3	-	Zif. 20 Quartierplanpflicht Ergänzende Erläuterungen	Die bauökologischen Standards sollten als zwingend erklärt werden.	Bei Sondernutzungsplanungen (Teilzonen- und Quartierpläne) können bauökologische Auflagen gemacht werden. Eine zwingende Vorgabe erscheint nicht in jedem Fall sinnvoll.
29.2	✓	Zif. 23.2 Massgebende Parzellenfläche	<p>Der Ausschluss so genannter Erschliessungsflächen ist unklar und kann eine verkappte Enteignung darstellen. Die Einschränkung lautet: Nicht zur massgebenden Parzellenfläche werden gerechnet: „a) die Erschliessungsflächen inkl. projektierter Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entweder gehört diese sogenannte Erschliessungsfläche zur Parzelle oder sie ist ausgeschieden und gehört zu einer Parzelle „Erschliessungsfläche“. Gehört sie zur Parzelle, ist sie entsprechend ihrer Zonenzugehörigkeit anzurechnen. 2. Der Begriff Erschliessungsfläche ist zu umfassend. Er wird im fachsprachlichen Bereich benutzt, um Strassen, Garagenvorplätze, Wege aber auch Korridore und Treppen im Innern eines Gebäudes zu umschreiben. 3. Der einleitend in Punkt 1 erwähnte §46 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) – nach dem sich diese Ziffer richtet- kennt diese Einschränkung nicht. In Absatz 4 steht dort im Gegenteil: Der Gemeinderat kann den Einbezug von für Strassen und Anlagen abgetretenem Land bei der Nutzungsbe- 	Die Definition der massgebenden Parzellenfläche als Grundlage für die Berechnung der Geschossflächenziffer hat in jeder Gemeinde eine eigene Geschichte. Der vorliegende Vorschlag entspricht der bisherigen Praxis der Gemeinde. Eine klarere Formulierung wird erarbeitet.

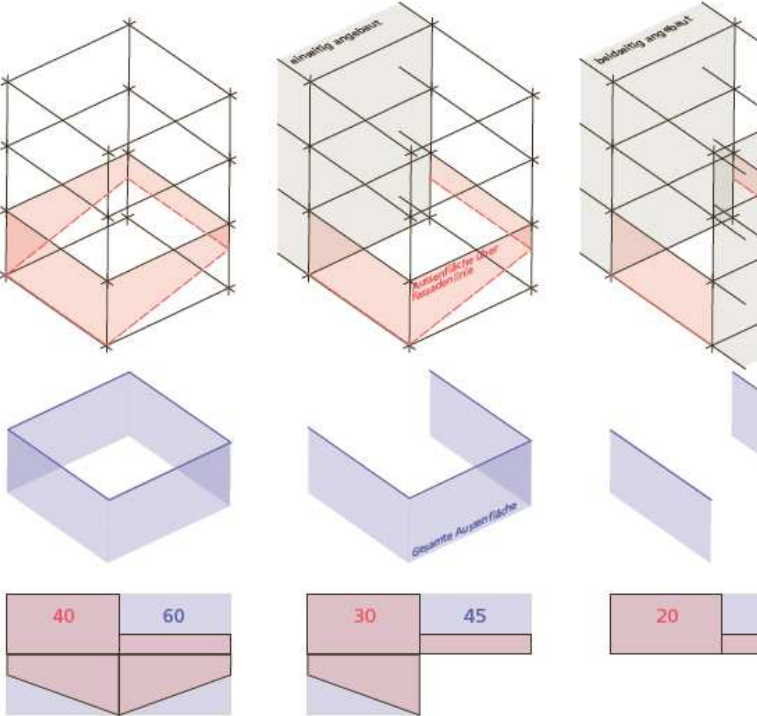
Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			rechnung gestatten, sofern dies bei der Landentschädigung berücksichtigt wurde und die Zonenvorschriften dies vorsehen. Der Punkt ist klarer zu definieren. Er darf keine verkappte Enteignung enthalten.	
27.2	K	Zif. 24 Geschossflächenziffer	<p>Änderungen bei der Berechnung der zulässigen Bebauung In der Revisionsvorlage wird der Ersatz der bisherigen Bebauungs- und Nutzungsziffern durch eine einzige Nutzungsziffer vorgeschlagen. Änderungen erfahren auch die anzurechnenden Geschossflächen, was in einigen Fällen (insbesondere an Hanglagen) in Kombination mit anderen Neuerungen zu einer nicht unerheblichen Reduktion der Nutzung führt. Da jedoch die in der jüngeren Vergangenheit vorgenommen Erleichterungen in der Berechnung der Nutzungsziffer (insbes. Nichtanrechnung der Wintergärten und der Dachgeschosse) an einigen Orten zu einer Bebauungsdichte geführt hat, die einige Beobachter offenbar als übertrieben empfinden, könnten wir der vorgeschlagenen Änderung trotz verbleibender Skepsis zustimmen. Vor einer definitiven Entscheidung muss diese Frage jedoch noch vertiefter analysiert und diskutiert werden.</p> <p>Eine andere Frage ist es, ob der Ersatz der bisherigen zwei Ziffern durch eine einzige Nutzungsziffer sinnvoll ist. Hier betritt offenbar Binningen mit der Übernahme der Definition des Konkordatsentwurfs Neuland, auch wenn in der Grünflächenziffer funktional ein gewisser Ersatz für die Bebauungsziffer erblickt werden kann. Da es sich jedoch vorwiegend um eine technische Frage handelt, möchten wir dazu mangels genügender Detailkenntnisse nicht Stellung nehmen. Unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Baufachleute diesem Systemwechsel zustimmen, sehen wir keinen Grund, dagegen zu opponieren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
29.3	-	Zif. 24.3 Geschossflächen-ziffer	Für Garagen und Einstellplätze ist in allen Zonen eine Befreiung vorzusehen. Für die Wohnzonen W2a/l und W2a/d ist eine Freifläche vorgesehen. Für die übrigen Zonen wäre die Reduktion der laut Punkt 4 anrechenbaren Aussenfläche um den Betrag für die Ein- und Ausfahrt zu einer Einstellhalle (gemäss Ziffer 28, Punkt 4) oder für den Vorplatz zu einer Doppelgarage sinnvoll. Gerade in den Zonen mit höherer Nutzung sind mehr Parkplätze erforderlich und dies vorzugsweise unterirdisch. Die maximale Breite für den Abzug soll 7 m betragen. Das ist die Breite, die der Kanton für Ausfahrten auf die Kantonsstrasse erlaubt.	Antrag wird nicht berücksichtigt Unterirdische Parkflächen zählen mit der vorgeschlagenen Regelung schon nicht zur Geschossfläche. Auch Vorplätze usw. zählen nicht zur Geschossfläche. Die Gemeinde hat zum Ziel, in dichter bebaubaren Wohnzonen und Wohn- und Geschäftszonen die Parkplätze unterirdisch anzulegen. Die Bestimmungen sind auf dieses Ziel ausgelegt.
29.4	K	Zif. 24.4 Geschossflächen-ziffer	Berechnung der in Untergeschossen anrechenbaren Geschossfläche. Ich habe versucht die Definition in Punkt 4 zu verstehen und mir dazu folgende Skizze erstellt:	Kenntnisnahme Die Darstellungen entsprechen den Bestimmungen und sind richtig interpretiert. Dies zeigt der Gemeinde, dass die Vorschriften praxistauglich sind. Besten Dank für die Arbeit.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			 <p>Falls meine Interpretation mit der gewollten Definition übereinstimmt, entsteht keine Benachteiligung für an- oder eingebaute Volumen.</p>	
18.1	✓	Zif. 24.5 Geschossflächen-ziffer Bonus für Energieeffizienz	Zum Haupttraktandum (Orsplanungsrevision) ist festzuhalten, dass die Fachgruppe der Ansicht ist, dass die Bonusregelung für Minergie P-Standard zu detailliert ist. Die Zonenvorschriften sollen für die nächsten 15 bis 20 Jahre gelten, während im Energiesektor früher mit Neuerungen zu rechnen ist, auf die dann entspre-	Antrag wird gutgeheissen. Der Reglementstext wird so ergänzt, dass auch vergleichbare Energiestandards angewendet werden können.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			chend flexibel reagiert werden sollte.	
29.5	(✓)	Zif. 24.5 Geschossflächenziffer	Der Bonus für Energieeffizienz ist nicht auf das Gesamtpaket Minergie-P abzustellen, sondern nur auf die Gebäudedämmung. 1. Flächenrelevant ist nur die Gebäudedämmung. Sie soll belohnt werden. Für Installationen wird kaum mehr Fläche benötigt. 2. Die Vorschriften im Bereich der Energienutzung sind auf die Zertifizierung von Systemen ausgerichtet und nicht auf deren tatsächlichen Energieverbrauch. Nicht zertifizierte Systeme und Komponenten werden ausgeschlossen. Es muss möglich sein, energieeffiziente ausländische Systeme einzusetzen.	Der Antrag den Bonus nur auf die Gebäudedämmung abzustellen wird abgelehnt. Die Bestimmung wird so formuliert, dass auch andere zertifizierte Systeme möglich sind.
34.2	(✓)	Zif. 24.5 Geschossflächenziffer (Bonus für Energieeffizienz)	Unter diesem Aspekt des raschen Wandels ist fraglich, ob die Bonusregelung für Minergie P-Standard in dieser Form im Reglement verankert werden soll. Zu dieser sicher wünschenswerten Förderung gibt es adäquatere politische Massnahmen. Auch müsste ein Bonus immer an eine hohe architektonische Qualität geknüpft sein.	Antrag wird teilweise gutgeheissen. Der Reglementstext wird so ergänzt, dass auch vergleichbare Energiestandards angewendet werden können.
16.2	-	Zif. 26 Grünflächenziffer	(6) Die neu geplante Grünflächenziffer stellt eine unverhältnismässige Eigentumsbeschränkung dar. Die vorgesehene Grünflächenziffer schränkt die Nutzungsmöglichkeiten sowohl in der Zone W2a/l als auch W2a/d gegenüber der geltenden Ordnung empfindlich ein; denn anders als bei der geltenden Bebauungsziffer werden nicht alle unbebauten Flächen angerechnet. Die Definition ist viel zu rigide gefasst und lässt viel zu wenig Spielraum. Ältere Landeigentümer können z.B. in die Lage geraten, dass sie sich nicht mehr um ihren Garten kümmern können. Dann liegt es nahe, den Garten so umzugestalten, dass der laufende Unterhalt weitgehend entfällt. Ein häufiges Mittel sind die Anlegung von Steingärten, das Verlegen von Steinplat-	Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Grünflächenziffer garantiert ein Minimum an Grünfläche auf den einzelnen Parzellen. Die Höhe der Ziffer ist äusserst moderat und lässt den Eigentümerinnen und Eigentümern genügend Spielraum für die Gestaltung der Parzelle.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>ten, etc. Diese Möglichkeiten würden durch die geplante Grünflächenziffer unverhältnismässig eingeschränkt, im Einzelfall u.U. ganz ausgeschlossen. Dem Umstand, dass ein solcher unterhaltsarmer Garten von der Gartenarchitektur her wunderschön gestaltet werden kann, so dass er bestens in ein Wohnquartier hoher Qualität passt, wird keine Rechnung getragen. Vergleicht man einen derart mit vielen Natursteinen und ausgesuchten Pflanzen und Bäumen gestalteten Garten mit einer platten topf-ebenen Rasenfläche ohne Bepflanzung, welche die Grünflächenziffer einhält, so stellen wir uns auf den Standpunkt, dass das erste Beispiel entschieden besser in ein Quartier mit gehobener Wohnqualität passt, als das zweite Beispiel.</p> <p>Auf eine Grünflächenziffer sollte verzichtet werden, da sie das Eigentumsrecht unverhältnismässig einschränkt. Wird daran festgehalten, müsste die Regelung viel flexibler getroffen und wären auch Steingärten, verdichtete Flächen, etc. zu 100% anzurechnen.</p>	
27.3	-	Zif. 26 Grünflächenziffer	<p>Der neu eingeführten Ziffer könnten wir zustimmen, auch wenn sie auf den ersten Blick recht einschneidend wirkt.</p> <p>Hingegen verstehen wir nicht, warum Schwimmteiche (nicht Beton-Schwimmbäder), die ökologisch durchaus wertvoll sein können, nur zu 50% angerechnet werden sollen. Auch die Anrechnung von nur 50% der unversiegelten Wege als Grünfläche erscheint uns nicht nachvollziehbar. Wir schlagen vor, diese beiden Flächen zu 100% anzurechnen.</p>	<p>Der Antrag um Erhöhung der Anrechenbarkeit wird abgelehnt.</p> <p>Bei der Grünflächenziffer geht es in erster Linie darum Grünflächen (Wiesen, Hecken, Bäume, etc) zu erhalten. Andere ökologisch wertvolle Flächen werden deshalb teilweise angerechnet.</p>
29.6	✓	Zif. 27.3 Haupt- und Nebenbauten	<p>Gebäudehöhe und Fassadenhöhe sind unterschiedslos auf 3.5 m festzulegen.</p> <p>2.5 m Fassadenhöhe für Nebenbauten ist zu knapp. Sie führt zu unschönem und kostspieligem Abfasen entlang der Fassaden oder zu Abgrabungen und verhindert einfache, klare Kuben. Die Höhe heutiger Autos zuzüglich der Konstruktionshöhe; Schwimmhallen inkl. Konstruktion und guter Wärmedämmung oder überdachte Sitzplätze inkl. Konstruktion und Sonnenschutz über-</p>	<p>Dem Antrag wird entsprochen. Im Reglement wird ein einheitliches Mass von 3.5 m als maximale Gebäudehöhe festgelegt.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			schreiten das Mass von 2.5 m in den allermeisten Fällen.	
29.7	(✓)	Zif. 28.2 Geschossdefinitionen	<p>Die Beschränkung auf 1/3 der Gesamtaussenfläche benachteiligt an- oder eingebaute Volumen. 1/3 von 4 Aussenflächen eines freistehenden Volumens fallen weniger ins Gewicht als 1/3 von 2 Aussenflächen eine Reihenhauses (siehe Skizze zu Ziffer 24). Dieser Punkt konkurriert mit der Definition der Geschossflächenzahl in Ziffer 24. Er schränkt unnötigerweise die Gestaltung von ein und angebauten Volumen weitergehend ein als Ziffer 24.</p> <p>Die Ausnahme von 6 m Breite für Zu- und Wegfahrten ist zu knapp bemessen.</p> <p>Das Mass für Zu- und Wegfahrten von Garagen (nicht nur Einstellhallen) und von Garagenvorplätzen ist auf 7 m zu erhöhen. Es ist das Mass, das der Kanton als Ausfahrt erlaubt. Dieses Mass erlaubt auch, dass ein Fahrzeug auf dem Vorplatz vor der Ausfahrt auf die Strasse wenden kann.</p>	<p>Dem Antrag wird teilweise entsprochen.</p> <p>In der Tabelle in Zif. 3 werden die max. Anzahl Vollgeschosse festgelegt. Entsprechend ist eine Definition der Geschosse nötig. Die Geschossdefinition legt nicht das Nutzungsmass fest. Dies regelt Zif. 24. Die Grösse der Baute hat keinen Einfluss auf das mögliche Nutzungsmass. Das Nutzungsmass ist in erster Linie von der Parzellengrösse abhängig. (siehe auch 29.1)</p> <p>Die maximale Breite wird auf 7 m festgelegt.</p>
3.1	-	Zif. 28.3 Geschossdefinitionen	<p>Gemäss Ihren Angaben bezieht sich die 60% Regel im Punkt 3 nur auf die Attikasituation (was ich auch für sehr sinnvoll halte). Deshalb würde ich das 'normale' Dachgeschoss im Punkt 3 gar nicht erwähnen.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Punkt 3) Attikageschosse sind Geschosse, deren anrechenbare Geschossfläche maximal 60% der anrechenbaren Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses beträgt.</p> <p>Bemerkungen: Für das Dachgeschoss, z.B. mit Satteldach, wird eine neue, separate Definition erforderlich, die nicht mit der obigen 60% Regel verknüpft ist. Die Berechnung der Geschossflächenzahl erfolgt nach Ziffer 24. Das Gebäudeprofil und die Dachformen sind in Ziffer 32 geregelt. In diesem Zusammenhang frage ich mich, ob die Lösung mit Pultdach eine spezielle Formulierung</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt</p> <p>Ziffer 28 dient der Definition der Geschosse. Ziffer 32 regelt das Gebäudeprofil. Die Geschossdefinitionen werden zur Beurteilung der Geschossigkeit in den Wohn- und Wohn- und Geschäftszonen benötigt.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			erfordert. Die Festlegungen in Ziffer 32, Punkt 3, müssten eigentlich ausreichend sein.	
29.1	-	Zif. 3 Generelle Nutzungsvorschriften	Die Beschränkung der Anzahl Vollgeschosse ist redundant. Das Volumen wird bereits über die Geschossflächenzahl und die zulässige Fassadenhöhe definiert. Die Redundanz kann in der Praxis zu Mehrdeutigkeit in der Auslegung führen. Siehe auch meine Beobachtungen zu Ziffer 28.	Die Feststellung ist richtig. Der Gemeinderat überprüfte die Festlegungen und kam aber dennoch zum Schluss die Anzahl der Vollgeschosse beizubehalten. Eine Änderung würde etliche weitere Anpassungen nach sich ziehen.
29.8	(✓)	Zif. 31 Gebäudelänge	Mit dem Verfahren des flächenkleinsten Rechtecks wird zwar eine Abkröpfung erfasst, nicht aber ein Versatz. Ein genügend grosser Versatz kann kaum mehr als Gebäudelänge wahrgenommen werden. Gebäudegruppen werden nicht berücksichtigt. Die Ziffer ist um den Fall eines Versatzes oder einer Gebäudegruppe zu ergänzen.	Antrag wird teilweise gutgeheissen. Regelung Gebäudelänge wird beibehalten. Definition was eine Gebäudeeinheit ist wird neu formuliert.
35.4		Zif. 32 Gebäudeprofil / Dachformen	Eventuell Ersatz von WG-Höhe durch Bauvolumen?	Die Wohngeschosshöhe (WG-Höhe) wird im Zonenreglement nicht definiert (im Raumplanungs- und Baugesetz BL gibt es eine Vorgabe für die minimale Raumhöhe). Im Zonenreglement wird die maximal mögliche Geschoszahl in der entsprechenden Zone und die Fassaden- wie auch die Gebäudehöhe festgelegt.
29.9	✓	Zif. 33 Terrassenbauten	Was gilt als Terrassenbauten? Der Begriff ist so zu definieren, dass er geschossweise versetzte Nutzungen umfasst, die nicht nur dem Wohnen dienen, wie z.B.: Läden, Garagen etc. Dies betrifft speziell die Hanglagen entlang der Hauptverkehrsachsen, wo diese Situation bereits vorhanden ist.	Antrag wird gutgeheissen. Der Terrassenbau wird definiert.
34.3	✓	Zif. 33.2 Terrassenbauten	Die mindest geforderte horizontale Staffelung sollte auf 3 m reduziert werden, damit der gestalterische Spielraum nicht zu sehr eingeschränkt wird. Mit 3 m ist immer noch eine Neigung unter 45° garantiert.	Antrag wird aufgenommen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
29.10	(✓)	Zif. 35 Dachgestaltung für Flachdächer	<p>Der Satz „Die nicht begrünte Fläche der Flachdächer darf nicht glänzend wirken“ erscheint nutzlos.</p> <p>1. Er steht im Widerspruch zum Satz davor: Davon ausgenommen sind Vordächer sowie die Flächen für Anlagen der Energiegewinnung. Vordächer und Anlagen zur Energiegewinnung bestehen meist aus Glas und Metall. Beide Materialien glänzen. Das Verbot ist also ein Verbot für Energiegewinnungsanlagen.</p> <p>2. Die technische Minimalneigung von Dächern aus glänzenden Bedachungsmaterialien (Glas, Metallbahnen) beträgt in der Regel 5%, d.h. mit 1% mehr Neigung sind diese Materialien ohnehin nicht ausgeschlossen.</p> <p>Es fehlt eine Aussage über verglaste Dachoberlichter und Dachaufbauten.</p> <p>Dachaufbauten für Steildächer (ab einer Neigung von 35°) werden in Ziffer 34 behandelt. Für Flachdächer fehlen entsprechende Vorschriften für Liftüberfahrten, Oblichtkuppeln, Dachterrassenaufgänge, Installationscontainer etc.</p>	<p>Der Satz wird entsprechend dem Antrag gestrichen.</p> <p>Dachaufbauten auf wenig geneigten Dächern sind nicht erwünscht. Im Grundsatz darf die Gebäudehöhe mit Dachaufbauten nicht durchbrochen werden. Dies gilt auch bei Flachdächern. Kleine, nicht sichtbare Oberlichter auf Flachdächer sind aber zulässig.</p> <p>Allgemeine Bestimmung zu technischen Aufbauten wird ergänzt.</p>
5.1	-	Zif. 36 Antennenanlagen	<p>Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 5. November 2007 wurde betreffend möglicher zukünftiger Standorte von Natel- und Funkantennen auf geplanten Schutzzonen hingewiesen, zum Beispiel Naturschutzgebiete. Wir sind der Meinung, dass die geplanten Schutzzonen ergänzt werden müssen. So sollten sensible Bereiche wie Spitäler, Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen, Altersheime, aber auch Gebäude, in denen sich Menschen längere Zeit aufhalten, ebenfalls als Schutzzone, in welcher der Bau solcher Anlagen verboten ist, deklariert werden.</p>	<p>Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Natel- und Funkantennen müssen in einer Bauzone erstellt werden und können, sofern diese die geforderten Grenzwerte einhalten, nicht verhindert werden.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
35.5	-	Zif. 36 Antennenanlagen	Bei Antennenanlagen ist zu ergänzen, dass keine Bewilligungen in der Umgebung von Schulhäusern (300 m?) zu erteilen sind und die geplanten Schutzzonen ergänzt werden müssen. Sensible Bereiche wie Spitäler, Kinderkrippen, Altersheime, Naturschutzgebiete sollten ebenfalls zu den Schutzzonen gehören.	Antrag wird abgewiesen. Natel- und Funkantennen müssen in einer Bauzone erstellt werden und können, sofern diese die geforderten Grenzwerte einhalten, nicht verhindert werden (Bundesgerichtsentscheid).
35.6	K	Zif. 39 Terrainveränderungen und Anpassungen	Sehr positiv zu bewertend ist das Aufschüttung von Gelände beschränkt wird(Terrainveränderungen).	Wird zur Kenntnis genommen.
2.1	✓	Zif. 4 Wohnzone W2a/l + W2a/d	Alle an der Korporationsweg-Parzelle 4343 (Ob dem Hügliacker 48 bis 88) beteiligten Parzellen sind der gleichen Bauzone zuzuteilen. Im jetzigen Vorschlag des neuen Zonenplans sind die Parzellen 4355-4356 und 4411-4416 der Zone W2a/l, die Parzellen 1059, 4339-4342, 4353-4354, 4417-4419 und 4421 der Zone W2a/d zuteilt.	Die Parzellen nördlich der Korporationsparzelle Nr. 4343 werden aufgrund ihrer Bebauungsstruktur der Zone W2a dicht zuteilt (siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates).
4.1	✓	Zif. 4 Wohnzone W2a/l + W2a/d	Meine Liegenschaft [REDACTED] liegt an einer Sackgasse und gemäss neuem Zonenplan in der Zone W2 "dicht". Die Grenze zwischen der Zone "dicht" und der Zone "locker" verläuft genau entlang dieser Sackgasse, was meines Erachtens nicht richtig ist. Die Liegenschaften an der Sackgasse südlich (inkl. Stichstrassen) und nördlich bildeten seinerzeit eine einheitliche Überbauung, und es ist nicht einzusehen, warum die Grenze zwischen den genannten Zonen mittendurch läuft. Die Grenze sollte entweder südlich der Liegenschaften Nr. 4339 bis Nr. 4421 (Nummerierung in westlicher Richtung; westliche Grenze: Leimgrubenweg), oder aber nördlich der Liegenschaften Nr. 4356 bis 4411 (Nummerierung in westlicher Richtung; westliche Grenze: Leimgrubenweg) gezogen werden. Ich meinerseits würde für die erstgenannte Grenzziehung optieren, sodass die gesamte Überbauung an der Sackgasse inkl. Stichstrassen (Parzelle 4343 im Miteigentum der an dieser Strasse angeschlossenen Liegen-	Die Parzellen nördlich der Korporationsparzelle Nr. 4343 werden aufgrund ihrer Bebauungsstruktur der Zone W2a dicht zuteilt (siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates). (siehe auch Punkt 2.1 und Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			schaften) in die Zone W2 "locker" zu liegen käme.	
16.1	-	Zif. 4 Wohnzone W2a/l + W2a/d	<p>Als Ziel der neuen Ortsplanung nennen Sie, die Wohnqualität von Binningen zu erhalten. Angestrebt wird eine qualitativ hohe Siedlungsentwicklung mit einer gemässigten Verdichtung nach innen. Wird dieses Ziel durch die vom Gemeinderat vorgeschlagene Ortsplanung erreicht?</p> <p>Unsere Liegenschaft [REDACTED] liegt in der Zone W2a. Aufgrund des aufgelegten Zonenreglements würde sie der neu zu schaffenden Zone W2a locker zugeteilt. Mit der nachfolgenden Stellungnahme analysieren wir in erster Linie die Auswirkungen der Ortsplanungsrevision auf unsere Parzelle und gehen in zweiter Linie auf generelle Aspekte ein.</p> <p>Im Vordergrund steht für uns die geplante Differenzierung der Wohnzone 2a in eine Zone W2a dicht und W2a locker (W2a/l). In der Zone W2a/l werde die Nutzung gegenüber heute leicht reduziert und damit die heutigen Verdichtungsmöglichkeiten, die bisher kaum ausgenützt worden seien, korrigiert, so lesen wir im Planungsbericht.</p> <p>(1) Parzellen, die direkt unter der Anflugschneise des demnächst in Betrieb gehenden ILS liegen, fallen für eine Zone mit gehobenem Wohnstandard nicht in Betracht. Dass es sich bei Parzellen, die an einer bedeutenden Anzahl Tage zu Stosszeiten alle 30 Sekunden von einem Flugzeug in geringer Höhe überflogen werden, nicht um eine bevorzugte Wohnlage handeln kann, leuchtet jedem ein. Deshalb können solche Grundstücke unmöglich der Zone W2a/l zugeteilt werden. Diese Situation trifft auf unsere Parzelle zu. Hält die Gemeinde an der Aufteilung der Zone W2a fest, so müssten diejenigen Parzellen, die unter der kommenden Anflugschneise des ILS liegen, der Zone W2a dicht zugeteilt werden. Ansonsten wären die betroffenen Landeigentümer Opfer einer doppelten Entwertung ihrer Parzellen, nämlich einerseits durch die substantiell zunehmenden Flugverkehrsimmissionen</p>	<p>Anträge werden abgelehnt.</p> <p>(siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)</p> <p>Die Aufteilung der Zone W2a in eine locker und eine dichter bebaute Zone berücksichtigt die gewachsene Siedlungsstruktur. Die neue Zone W2a locker soll den Charakter des durchgrünten Siedlungsraumes, welcher gemeinhin als positiv bewertet wird, erhalten.</p> <p>Der Gemeinderat setzt sich aktuell mit 11 weiteren Gemeinden für eine Optimierung Flugbewegungen über Binningen ein.</p> <p>Die neue Zone W2a locker sichert den Erhalt der durchgrünten Quartiere, somit auch die hohe Siedlungsqualität; eine Wertminderung ist somit nicht gegeben.</p> <p>Zum Thema Wertminderung und Entschädigungsfragen wurde eine Überprüfung durch die VLP (Schweizerische Vereinigung für Landesplanung) vorgenommen. Das Gutachten unterstützt das Vorgehen des Gemeinderates.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>durch ILS, andererseits durch die gewichtige Reduktion der Nutzung, wie sie für die neue Zone W2a locker vorgesehen ist. Diese Wertminderung bewegt sich nach unserer Einschätzung zwischen 30 - 50%, fiel also äusserst massiv aus.</p> <p>(2) Die Idee, in der Wohnzone 2a Bereiche mit einem gehobenem Wohnstandard auszuscheiden, kommt zu spät. Die Behauptung, von den heute bestehenden Verdichtungsmöglichkeiten sei in Gebiet der vorgesehene Zone W2a/l noch kaum Gebrauch gemacht worden, trifft in dieser generellen Aussage nicht zu. Es gibt Parzellen, zu denen unsere zählt, die von verdichteten Nachbarparzellen (teilweise) umgeben sind. Als Folge davon ist der Abstand zum Nachbarhaus bzw. den Nachbarhäusern äusserst gering und die Grünflächen der Nachbarparzellen klein. Dadurch wird die Privatsphäre empfindlich beeinträchtigt. Damit bieten diese Parzellen keine gehobene Wohnqualität mehr. Durch die geplanten Nutzungsbeschränkungen (Geschoss- und Grünflächenziffer) verlören sie zusätzlich massiv an Wert.</p> <p>(3) Die vorgesehene Zuteilung von Parzellen in die Zone W2a/l diskriminiert mindestens einen Teil der davon betroffenen Landeigentümer sehr massiv. Sie läuft auf eine teilweise materielle Ent-eignung hinaus. Während in allen Zonen ausser W2a/l das gleiche Bauvolumen realisiert werden kann wie bisher, wird die Überbaubarkeit in der Zone W2a/l einschneidend reduziert. Die geplante Zone W2a/l zu schaffen, machte dann raumplanerisch und wirtschaftlich Sinn, wenn dadurch ein geschlossenes ruhiges Wohngebiet mit park-ähnlichem Charakter entstünde. Wären diese Voraussetzungen erfüllt, so darf angenommen werden, dass Interessenten, die eine solche bevorzugte Wohnlage suchen, bereit wären, für Land in der Zone W2a/l trotz der geringeren Nutzungsmöglichkeiten denselben Preis zu bezahlen wie für Land in W2a/d, so dass die reduzierte Überbaubarkeit in der Zone W2a/l keine Wertminderung zur Folge hätte. Dies gilt aber mit Sicherheit nicht für eine Parzel-</p>	<p>In gewissen Gebieten wird die heute maximal mögliche Bebauung realisiert und es ist zu beobachten, dass eine wesentliche Ver-dichtung des Quartiers stattfindet. Die neue Zone W2a locker soll hier korrigierend eingreifen.</p> <p>Siehe oben.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>le, die unter der ILS-Schneise liegt und die an Nachbarparzellen angrenzt, die bereits verdichtet überbaut worden sind.</p> <p>(4) Die Abgrenzung zwischen den Zonen W2a/l und W2a/d erscheint völlig willkürlich. Warum werden z.B. das Gebiet zwischen den Strassen Ob dem Hügliacker und Tellerweg, das Gebiet zwischen Tellerweg, im Katzenwadel, Drisselweg und Benkenstrasse, das Gebiet zwischen Hölzli- und Weinbergstrasse, das Gebiet zwischen Paradiesstrasse, Neubadrain, Rottmannsbodenstrasse und Im Marteli oder zwischen Neubadrain, Langegasse, Weidweg/Bleicherweg und Höhenweg nicht der Zone W2a/l zugeteilt? Dabei handelt es sich nach unserer Meinung um ruhige Wohngebiete mit viel Grünfläche, die (noch) nicht dicht überbaut sind und unmittelbar an die Zone W2a/l angrenzen.</p> <p>(5) Die für die neue Zone W2a/l vorgesehene Geschossflächenziffer schränkt die Nutzungsmöglichkeiten massiv ein. Verglichen mit der geltenden Ordnung schränkt die für die Zone W2a/l vorgesehene Geschossflächenziffer die Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Landeigentümer massiv ein. Dasselbe stellt man fest, stellt man die Nutzungsmöglichkeiten in der Zone W2a/d denjenigen in Zone W2a/l gegenüber. Damit verstösst die geplante Zone gegen das wichtigste der deklarierten Ziele der neuen Ortsplanung. eine gerechte Regelung zu treffen. Die Eigentümer von Parzellen in der Zone W2a/l werden, verglichen mit solchen, deren Grundstücke in der Zone W2a/d liegen, massiv benachteiligt und finanziell geschädigt, weil deren Grundstücke stark an Wert einbüßen. Dies verstösst gegen die durch die Bundesverfassung gewährleistete Eigentumsgarantie.</p> <p>(7) Landeigentümer in der Zone W2a/l werden ungleich behandelt Während Eigentümer, die in der Zone W2a/l neu bauen, ihr Grundstück verglichen mit der bisherigen Ordnung nur sehr beschränkt nutzen können, profitieren diejenigen, welche die heuti-</p>	<p>Grundsätzlich wurden die Gebiete in die Zone W2a locker gelegt, welche heute eine lockere Bebauung aufweisen. Zudem wurde darauf geachtet, dass grössere zusammenhängende Gebiete entstehen. In die Zone W2a dicht liegen vorwiegend die Gebiete welche entweder heute schon mehrheitlich dicht bebaut sind und/oder an eine W2b Zone angrenzen.</p> <p>Die Geschossflächenziffer schränkt die Nutzungsmöglichkeiten nicht ein, im Gegenteil, die gestalterischen Freiheiten für Bauherrschaft und Architekten werden grösser.</p> <p>Das VLP-Gutachten (Schweizerische Vereinigung für Landesplanung) sieht keine Wertminderung bei Änderung der Ziffer.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>gen Verdichtungsmöglichkeiten ausgenutzt haben, von einer Bestandesgarantie. Das bedeutet in extremis, dass ein Eigentümer zu einer lockeren Nutzung verpflichtet ist, obwohl alle an seine Parzelle angrenzenden Nachbargrundstücke dicht überbaut sind. Dies ist untragbar.</p> <p>(8) Die vorgesehene Zone W2a/l verunmöglicht es, die knappen Landressourcen effizient zu nutzen. Land ist insbesondere in den stadtnahen Gemeinden sehr gesucht und eine sehr knappe und damit kostbare Ressource, mit der man sparsam umgehen muss. Diesbezüglich geht die für die Zone W2a/l vorgeschriebene lockere Überbauung in die falsche Richtung. Die Gemeinde sollte nicht in einem Teil der Zone W2a undifferenziert und rigoros eine lockere Überbauung vorschreiben, sondern es wie bisher den Parzelleneigentümern überlassen, ob sie ihr Grundstück locker oder dicht überbauen wollen.</p> <p>(9) Nicht störende Betriebe gehören nicht in die Zone W2a/l. Die Idee, eine Zone W2a/l mit gehobenem Wohnstandard zu schaffen, wird nicht konsequent umgesetzt. Will man eine hohe Wohnqualität schaffen, so müsste die Zone W2a/l ausschliesslich für Wohnzwecke reserviert, und nicht störende Betriebe dürften nicht zugelassen werden. Nachdem auf einer unserer Nachbarliegenschaften ein Dentallabor betrieben wird, wissen wir wovon wir sprechen. Solche Betriebe führen zu massivem Kundenverkehr und bedeutendem zusätzlichem Parkbedarf. Das Kriterium, dass dadurch kein störender zusätzlicher Verkehr angezogen werden darf, ist untauglich. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen lässt sich nicht zuverlässig voraussehen, und ab welchem Mass die Anwohnerschaft eines Gebiets mit hoher Wohnqualität durch diesen Verkehr gestört wird, ist nicht zuverlässig vorauszusehen und kann nur willkürlich entschieden werden.</p> <p>Die geplante Ortsplanung ist in verschiedenen Punkten nicht gerecht, ja teilweise diskriminierend. Sie verletzt insbesondere das</p>	<p>Die nachhaltige Bodennutzung gemäss RBG (Raumplanungs- und Baugesetz, Kanton Basel-Landschaft) ist gegeben.</p> <p>Gemäss §21 RBG (Raumplanungs- und Baugesetz, Kanton Basel-Landschaft) sind in Wohnzonen nicht störende Betriebe zugelassen. Eine reine Wohnzone würde sämtliche Betriebe, so auch Architekturbüros, Anwaltskanzleien, etc. verunmöglichen.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			Eigentumsrecht von Eigentümern, deren Parzelle in die Zone W2a/l zu liegen kommt. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen, beantragen wir, dass die Gemeinde darauf verzichtet, eine Wohnzone W2a locker einzuführen. Will sie an einer solchen neuen Zone festhalten, so wären die Gebiete, welche in diese Zone fallen, anders zu legen. Parzellen, die unter der Anflugschneise von ILS oder in deren unmittelbaren Nachbarschaft liegen, können nicht der Zone W2a locker zugeteilt werden. Gewisse andere Gebiete, die im Zonenplan unmittelbar neben der Zone W2a/l liegen, aber zur Zone W2a/d gehören, wären der Zone W2a/l zuzuschlagen.	Der vorliegende Zonenplan und das Zonenreglement sind weder diskriminierend noch verletzen sie Eigentumsrechte.
25.1	-	Zif. 4 Wohnzone W2a/l + W2a/d	Wir sind Besitzer der Liegenschaft an der [REDACTED]. Aus unserer Sicht sind der Wechsel von Ausnutzungsziffer und Bebauungsziffer zur Geschossflächenziffer und die Neueinteilung der bisherigen Zone W2a in W2a locker nachteilig. Der neue Ortsplan würde im Falle eines Ausbau oder Neubau auf unserem Grundstück zu einer geringeren Nutzung führen. Das heute auf der Parzelle stehende Gebäude ist in seiner Qualität nicht mehr zeitgemäss; ein Ausbau bzw. Neubau ist mittelfristig notwendig und sinnvoll. Damit ein solches Projekt auch ökonomisch vernünftig und tragbar gestaltet werden kann, ist eine Nutzung mindestens im Rahmen der heute geltenden Vorschriften unabdingbar.	Antrag wird nicht berücksichtigt. In der neuen Zone W2a locker ist ein sinnvolles und ökonomisch tragbares Bauen nach wie vor möglich. (siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)
27.4	-	Zif. 4 Wohnzone W2a/l + W2a/d	Bisher unterstanden die beiden vorgeschlagenen Zonen W2a-L und W2a-D der gleichen Zone und konnten somit gleich überbaut werden. Dennoch hat sich auf dem Westplateau ein Gebiet entwickelt, das weniger intensiv überbaut wurde. Diese rein faktische Entwicklung ist für uns jedoch kein hinreichender Grund, nun neu das Gebiet in zwei unterschiedliche Zonen aufzuteilen. Es scheint auch von Seiten der betroffenen Grundeigentümer kein breites	Antrag wird nicht berücksichtigt. (siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates) Bei neueren Baugesuchen wurde seitens der angrenzenden Eigentümerinnen und Eigentümern vermehrt auf die (zu) hohe Dichte der neuen Bauten hingewiesen.

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Bedürfnis nach einer solchen Zweiteilung des Westplateaus vorgetragen worden zu sein (Auch wurde keine systematische Befragung der betroffenen Quartierbewohner durchgeführt, wie sie z.B. für die Einführung von Tempo 30 Zonen vorgenommen wurde). Die dafür angeführten Gründe erscheinen uns auch nicht überzeugend oder gar willkürlich zu sein, da ein nicht unerheblicher Anteil der betroffenen Grundstücke nach der Rückzonung übernutzt wäre. Eine solche Entdichtung der Zone W2a-L widerspricht auch dem raumplanerischen Postulat der haushälterischen Nutzung des Bodens.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, dass wie bisher nur eine Zone W2a mit einer Nutzung von 55% ausgeschieden wird. Eventualiter beantragen wir Ihnen, in der Zone W2a-L die Nutzungsziffer von 35% auf 45% heraufzusetzen, was zumindest dem Vorwurf der Willkürlichkeit bei der Zonenfestsetzung die Spitze brechen würde.</p> <p>In unseren Augen ist auch das so genannte Wäffler-Servitut, das in der Vorlage en passant erwähnt wird, keine genügende Begründung für die vorgeschlagene Nutzungsreduktion in der Zone W2a-L, da es nur einen sehr kleinen Teil dieser Zone umfasst. Ohnehin besteht das Wäffler-Servitut unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Ordnung der Gemeinde und ist allein Sache der betreffenden Grundeigentümer (Das Wäffler-Servitut könnte nur mittels Enteignung aufgehoben werden, wofür jedoch kein öffentliches Interesse ersichtlich ist. Deshalb erübrigen sich auch irgendwelche weiteren Ausführungen dazu).</p> <p>Last but not least erscheint auch die Grenzziehung zwischen den Zonen W2a-L und W2a-D an einigen Orten recht willkürlich ausgefallen zu sein.</p>	<p>Binningen ist gesamthaft dicht bebaut.</p> <p>Die Ziffer für die Zone W2a locker von 35% auf 45% anzuheben macht keinen Sinn, da der Unterschied zur W2a dicht zu gering wäre.</p> <p>Aufgrund des Wäffler-Servituts hat sich das entsprechende Gebiet so entwickelt wie es heute erscheint. Die Qualität dieses durchgrünten Quartiers wird allgemein geschätzt und mit der Einführung der neuen Zone W2a locker soll dies in den bezeichneten, locker bebauten Gebieten sichergestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich wurden die Gebiete in die Zone W2a locker gelegt, welche heute eine lockere Bebauung aufweisen. Zudem wurde darauf geachtet, dass grössere zusammenhängende Gebiete entstehen.</p> <p>In die Zone W2a dicht liegen vorwiegend die Gebiete welche entweder heute schon mehrheitlich dicht bebaut sind und/oder an eine W2b Zone angrenzen.</p>
30.1	-	Zif. 4 Wohnzone W2a/l + W2a/d	<p>Mit der vorgesehenen Aufteilung der Wohnzone W2a neu in „W2a locker“ und „W2a dicht“ sind wir nicht einverstanden und beantragen, diese Änderung in der Ortsplanungsrevision ersatzlos zu streichen.</p> <p>Ebenfalls beantragen wir, dass die Ausnützungsziffer eines</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Aufteilung der Zone W2a in eine locker und eine dichter bebaut Zone berücksichtigt die gewachsene Siedlungsstruktur. Die neue Zone W2a locker soll den Charakter des durchgrünten Sied-</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>Grundstücks in allen Zonen das bisherige Ausnützungsmass der jeweiligen Zone nicht unterschreitet und die Grundeigentümer durch die Änderung hin zur neuen Geschossflächenziffer nicht schlechter gestellt werden.</p> <p>Begründung: Auch in der Wohnzone W2a gibt es bebaute oder noch unbebaute Grundstücke, welche deutlich unter 1000m² gross sind. Für die Eigentümer dieser kleineren Grundstücke ergibt sich eine deutliche Werteinbusse, wenn nun W2a „locker“ eine noch kleinere Ausnützung als bisher zulässt. Für die Grossparzellenbesitzer über 1000m² mag dies keine Rolle spielen, da deren Parzelle genügend Raum zu einer sinnvollen Bebauung bietet. Hingegen kann auf kleineren Grundstücken kein vernünftiges Wohnhaus mit dem heute üblichen Platzbedarfeiner Familie errichtet werden. Teilweise wären sogar Bauten mit einer sinnvollen Nutzung fast unmöglich.</p> <p>Es ist auch nicht zu erkennen, weshalb ein Teil der bisherigen Grundeigentümer tn W2a nun bestraft wird (W2a l) und ein Teil begünstigt wird (W2a d). Zudem ist es raumplanerisch aufgrund der knappen Bodenreserven fraglich, das seit den 70er Jahren moderat verdichtete Bauen in Binningen (auch in W2a) nun wieder rückgängig zu machen. Wir stemmen uns nicht gegen ein moderneres Mass zur Berechnung der Ausnutzung, aber eine Einschränkung bisherigen Rechts für einzelne Grundeigentümer ist nicht im Sinne der Rechtsgleichheit.</p>	<p>lungsraumes, welcher gemeinhin als positiv bewertet wird, erhalten.</p> <p>Lediglich in der Zone W2a locker wird die Nutzungsziffer gegenüber der heute möglichen Ausnutzung reduziert (Begründung siehe oben).</p> <p>Für bestehende Bauten gilt die Bestandesgarantie.</p> <p>(siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)</p>
33.1	-	Zif. 4 Wohnzone W2a/l + W2a/d	<p>Nach gründlichem Studium der einschlägigen Unterlagen sowie mehreren Besichtigungen "vor Ort" nehme ich kurz Stellung zum vorliegenden Projekt</p> <p>1. Zielkonformität: Die vorgeschlagene Aufteilung der Wohnzone W2a in W2a/dicht und W2a/locker ist weder gerecht noch zielführend, denn sie tangiert bzw., vermindert nachhaltig die Lebens- und Wohnqualität in den schönsten Quartieren (anstatt deren Attraktivität zu erhöhen oder wenigstens zu erhalten)!</p>	<p>Die Aufteilung der Zone W2a in eine locker und eine dichter bebaute Zone berücksichtigt die gewachsene Siedlungsstruktur. Die neue Zone W2a locker soll den Charakter des durchgrünten Siedlungsraumes, welcher gemeinhin als positiv bewertet wird, erhalten.</p> <p>(siehe auch Kapitel 4 Stellungnahme des Gemeinderates)</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>2. Verfahren(stauglichkeit): Offensichtlich sind die von den Planern gemachten (oder von diesen mangels Alternativen ad hoc definierten) Vorgaben nur unter Zuhilfenahme eines unzweckmässigen Verfahrens erfüllbar, d.h. einer neue/andere Probleme schaffenden und nicht ohne willkürliche Abgrenzungen umsetzbaren Zonen-Zweiteilung . Eine solche Feinsteuerung wäre -ohne unbillige Eingriffe in "alte" Eigentumsrechte- eventuell vor 30/40 Jahren noch möglich gewesen. Doch inzwischen haben sich die Prämissen geändert; die normative Kraft des Faktischen lässt sich nicht einfach ignorieren.</p> <p>3. Rechtslage: Der Vorschlag verletzt das Prinzip der Gleichbehandlung und hat zudem zur Folge, dass die Eigentümer vieler über Jahrzehnte unter grossem Aufwand (Zeit und Geld) gepflegter Parzellen eine massive und unter keinem Titel zumutbare Entwertung in Kauf nehmen müssten, was übrigens auch gegen die von der Bundesverfassung gewährleistete Eigentumsgarantie verstossen würde.</p> <p>Fazit: Bei allem Verständnis für gewisse Bestrebungen des Gemeinderats ist mit aller Deutlichkeit festzuhalten, dass das vorliegende Konzept ungerecht, diskriminierend und rechtsstaatlich inakzeptabel ist; Ich sehe, unter den heutigen Gegebenheiten, keine diese Grundrechte adäquat respektierenden Lösungen, weshalb ich eindringlich dafür plädiere, die -ursprünglich vielleicht einleuchtende, sich bei näherer Betrachtung und einer objektiven Wertung aller relevanten Aspekte aber als untauglich erweisende- Idee einer Zweiteilung der Wohnzone W2a fallen zu lassen. Aus der möglicherweise unterdurchschnittlichen Beteiligung am Vernehmlassungsprozess darf keinesfalls der Schluss gezogen werden, man sei mit der vorgeschlagenen Zonenrevision einverstanden, bzw. man würde darauf verzichten, diese mit demokratischen Mitteln zu bekämpfen und/ oder den Rechtsweg</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die neue Zone W2a lockert sich den Erhalt der durchgrünten Quartiere, somit auch die hohe Siedlungsqualität; eine Wertminderung ist somit nicht gegeben. Zum Thema Wertminderung und Entschädigungsfragen wurde eine Überprüfung durch die VLP (Schweizerische Vereinigung für Landesplanung) vorgenommen. Das Gutachten unterstützt das Vorgehen des Gemeinderates.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme

Nr.	Leg.	Thema	Anliegen, Antrag	Erwägungen Beschluss des Gemeinderates
			<p>zu beschreiben.</p> <p>PS Je verdichteter man Parzellen überbauen darf, desto virulenter werden mit der Zeit (wie sich z.B. an der Zürcher Goldküste nun ganz konkret zeigt) die sich aufgrund höherer Nutzungsmöglichkeiten ergebenden demografischen, infrastrukturellen und ökologischen Probleme! Ist diesem längerfristig wichtigen Aspekt die nötige Beachtung geschenkt worden?</p>	<p>Die Aussage widerspricht den voranstehenden Ausführungen, da mit der neuen Ziffer W2a locker der Erhalt der durchgrünten Quartiere gesichert werden soll.</p>
16.3	-	Zif. 40 Pflichtparkplätze	<p>(10) Der Grundsatz, dass private Landeigentümer den erforderlichen Parkraum auf ihrer Parzelle zu schaffen haben, ist konsequenter durchzusetzen. Das Reglement sollte klarstellen, dass ein Landeigentümer, der nicht in der Lage ist, den nötigen Parkraum auf seiner Parzelle zu schaffen, verpflichtet ist, nach Möglichkeit den erforderlichen Parkraum (z.B. durch Dienstbarkeiten) auf andern, nahe gelegenen privaten Grundstücken zu schaffen. Nur wenn sich auch dies als unmöglich erweist, wäre das Parken auf öffentlichem Grund gegen eine angemessene Abgabe zuzulassen.</p>	<p>Die Erstellung von Abstellplätzen ist im RBG (Raumplanungs- und Baugesetz, Basel-Landschaft) geregelt.</p>
35.7	-	Zif. 40 Pflichtparkplätze, Ersatzabgabe	<p>Pflichtparkplätze - Autofreies Wohnen wäre zu fördern und von Pflichtparkplätzen zu befreien.</p>	<p>Die Erstellung von Abstellplätzen ist im RBG (Raumplanungs- und Baugesetz, Kanton Basel-Landschaft) geregelt.</p>
34.4	-	Zif. 41.1 Ausnahmen	<p>Abs.1 sollte wie folgt ergänzt werden:kann der Gemeinderat in Ergänzung zu § 7 RBV und unter der Voraussetzung einer hohen architektonischen Qualität Ausnahmen von den Zonenvorschriften wie folgt gestatten:</p>	<p>Antrag wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Anliegen ist im Reglement im vierten Teil unter Zif. 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze bereits aufgenommen.</p>

Legende: ✓ = Antrag berücksichtigt; (✓) = Antrag teilweise berücksichtigt; -- = Antrag nicht berücksichtigt; K = Kenntnisnahme